

Rechtliche Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz



FACHBEREICH GEWALT

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



TITEL

Rechtliche Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz

HERAUSGEBER

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Frau und Mann EBG

VERTRIEB

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Frau und Mann EBG
Schwarztorstrasse 51, 3003 Bern
ebg@ebg.admin.ch
www.ebg.admin.ch

Dieser Bericht wurde im Auftrag des EBG verfasst. Die darin enthaltenen Einschätzungen und Interpretationen entsprechen nicht zwingend der Sicht des Auftraggebers.

Bern, März 2019



Rechtliche Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz

Gutachten zuhanden des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

Prof. Dr. iur. Christian Schwarzenegger
MLaw Aurelia Gurt

Zürich, 10. März 2019

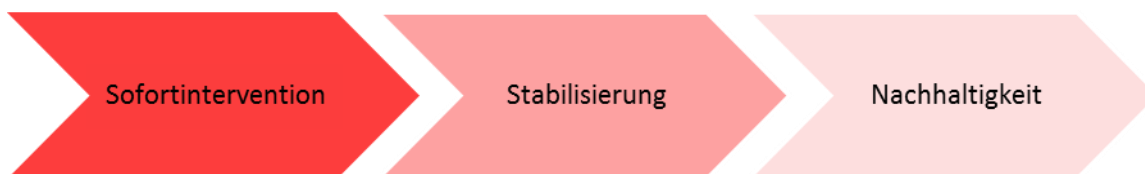
Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung – Ein problemorientierter Ansatz	4
2 Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten	4
3 Rechtliche Möglichkeiten im Einzelnen	5
3.1 Rechtliche Möglichkeiten im Rahmen einer Schnellintervention	5
3.1.1 Polizeiliche Schutzmassnahmen	5
3.1.2 Gefährderansprache	7
3.2 Rechtliche Möglichkeiten im Rahmen einer Stabilisierung	8
3.2.1 Strafprozessuale Zwangsmassnahmen	8
3.2.2 Zivilrechtliche bzw. zivilprozessrechtliche Massnahmen	10
3.3 Rechtliche Möglichkeiten für eine nachhaltige Lösung	11
3.3.1 Strafrecht	11
3.3.1.1 Straftatbestände	11
3.3.1.2 Strafrechtliche Sanktionen	12
3.3.2 Zivil- bzw. Zivilprozessrecht	15
4 Gegenwärtige Problembereiche	16
4.1 Auf kantonaler Ebene	17
4.2 Im Strafrecht bzw. Strafprozessrecht	17
4.3 Im Zivilrecht bzw. Zivilprozessrecht	18
4.4 Zusammenspiel der gegenwärtigen Schutzinstrumentarien	18
4.5 Exkurs: Opferhilfe	19
5 Revisionsbestrebungen	20
5.1 Im Strafrecht	20
5.2 Im Zivil- bzw. Zivilprozessrecht	21
6 Empfehlungen	21
6.1 Notwendige Neuerungen	21
6.2 Möglichkeiten zur Verbesserung des Opferschutzes bei Stalking	22
6.2.1 Bildung eines Konkordats zur Harmonisierung der polizeirechtlichen Schutzmassnahmen	22
6.2.2 Erweiterung des zivilrechtlichen Instrumentariums	23
6.2.3 Nationales Gewaltschutzgesetz	24
6.2.4 Ergänzung des Opferhilfegesetzes	24
6.2.5 Einführung eines Stalking-Straftatbestands im Strafgesetzbuch	26
6.2.6 Erweiterung des strafprozessualen Handlungsspielraums	29

7 Anhang	30
7.1 Übersicht über die Rechtsgrundlage einzelner kantonaler Schutzmassnahmen	30
8 Literaturverzeichnis	31
9 Abkürzungsverzeichnis	35
10 Tabellen- und Grafikverzeichnis	38
10.1 Tabellen	38
10.2 Grafiken	38

1 Einleitung – Ein problemorientierter Ansatz

Seit geraumer Zeit beschäftigt man sich in der Schweiz auf nationaler und kantonaler Ebene mit dem Thema Stalking. Auch auf politischer Ebene werden regelmässig Stimmen laut, die eine Verbesserung des rechtlichen Instrumentariums zum Schutz von Stalking-Betroffenen fordern.¹ Es ist nicht leicht, das Stalking gegenüber anderen Verhaltensweisen abzugrenzen. Es zählen dazu unterschiedliche, unerwünschte Verhaltensweisen, die durch eine wiederholte bzw. systematische Verfolgung, Belästigung und Bedrohung einer Person gekennzeichnet sind und bei dieser Angst bzw. Furcht, Sorge oder Panik hervorrufen oder ihr Sicherheitsgefühl beeinträchtigen.² Eine einheitliche, gemeingültige (Legal-) Definition konnte sich bis dato allerdings nicht durchsetzen.³ In einer Vielzahl der Fälle werden Betroffene von einer ihnen bekannten (sog. Intim- bzw. Expartner-Stalking bzw. Bekanntschaftsstalking), gelegentlich aber auch von einer ihnen unbekannt Person (sog. Fremdenstalking) gestalkt.⁴ Stalking hat auf die Betroffenen erhebliche schädliche Auswirkungen. So haben Opfer oftmals nicht nur mit psychischen bzw. psychosomatischen, sondern auch mit physischen, sozialen oder wirtschaftlichen Folgen zu kämpfen.⁵ Stalking-Betroffene fordern daher in erster Linie, dass die Belästigungen der stalkenden Person möglichst schnell gestoppt werden. Doch nicht nur Instrumentarien zur Sofortintervention sind bei Stalking von elementarer Bedeutung, sondern auch mittel- und langfristige Eingriffsmöglichkeiten zur effizienten Unterbrechung der Stalking-Dynamik. Die nachfolgenden Ausführungen beleuchten die rechtlichen Rahmenbedingungen auf diesen drei Ebenen – Sofortintervention, Stabilisierungsphase und nachhaltige Lösung – und orientieren sich dabei an einem problemorientierten Ansatz.



Grafik 1: 3-Phasen-Modell.

2 Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten

Auf Bundesebene bestehen verschiedene gesetzliche Grundlagen, die in Stalking-Fällen zur Anwendung gelangen können. Das Strafrecht, Strafprozessrecht, Zivilrecht, Zivilprozessrecht und Opferhilferecht sehen bestimmte Instrumente vor, die auf den drei Interventionsebenen wirksam werden. Abhängig von der jeweiligen kantonalen Rechtsgrundlage greifen in Stalking-Fällen auch kantonale Bestimmungen, insbesondere polizeirechtliche Bestimmungen. Aber auch auf gesamteuropäischer Ebene wurde der Handlungsbedarf bei Stalking erkannt. So ist am 1. August 2014 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz Istanbul-Konvention, in Kraft getreten.⁶ Die Konvention, welche in Art. 34 und Art. 53 die Vertragsstaaten explizit zur Kriminalisierung von Stalking und zur Implementierung von Schutzmassnahmen in Stalking-Fällen verpflichtet, trat für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft.⁷ Was auf den ersten Blick den Anschein eines

¹ Siehe EBG, Zusammenstellung der parlamentarischen Vorstösse und Bundesratsberichte zu Stalking.

² Siehe Botschaft Gewaltschutz, 7327; EGGER/JÄGGI/GUGGENBÜHL, 4 ff. m.w.H.

³ Bericht BR, Stalking bekämpfen, 9; Botschaft Gewaltschutz, 7326; EPINEY-COLOMBO, 468; ZIMMERLIN, 3.

⁴ Eine Typologisierung die sich mit der Täter-Opfer-Beziehung auseinandersetzt findet sich bei MOHANDIE et al., 147 ff. Eine nicht abschliessende Aufzählung „typischer“ Stalking-Verhaltensweisen findet sich bei ZIMMERLIN, 8.

⁵ HOFFMANN, Stalking, 149 ff.; WILL/HINTZ/BLÄTTNER, 315 ff.

⁶ Siehe Botschaft zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 2. Dezember 2016, BBl 2017 185 ff., 191.

⁷ Siehe Medienmitteilung vom 27. März 2018 <<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-70247.html>> (aufgerufen am: 26.06.2018).

breit gefächerten rechtlichen Instrumentariums gegen Stalking erweckt, erweist sich auf den zweiten Blick als lückenhaft. Um Betroffenen einen möglichst konstanten und anhaltenden Schutz vor Stalking gewähren zu können, bedarf es abhängig vom Verlauf des Stalkings verschiedener rechtlicher Instrumentarien. Das einleitend erwähnte 3-Phasen-Modell zielt auf einen unmittelbaren, kontinuierlichen und nachhaltigen Schutz von Stalking-Betroffenen ab. Zu unterscheiden sind:

- (1) **Sofortinterventionen:** Massnahmen zur unmittelbaren Intervention gegen die stalkende Person, um die Eigendynamik (sog. Stalking-Spirale) möglichst rasch unterbrechen zu können.
- (2) **Stabilisierungsphase:** Massnahmen zur Vorbeugung von Wiederholungen und anderem Nachtatverhalten und somit zur Stabilisierung der Situation bzw. zur Aufrechterhaltung bzw. Fortführung von wirksamen Sofortmassnahmen.
- (3) **Nachhaltige Lösungen:** Massnahmen zur Aufrechterhaltung eines mittel- und langfristigen Schutzes vor weiteren Stalking-Handlungen.

3 Rechtliche Möglichkeiten im Einzelnen

3.1 Rechtliche Möglichkeiten im Rahmen einer Schnellintervention

Die Polizei ist für Betroffene vielfach die erste Anlaufstelle, um gegen das Stalking vorzugehen. Die Polizeihochheit liegt in der Schweiz bei den Kantonen, sodass sich allfällige polizeiliche Interventionen nach dem jeweiligen kantonalen Recht richten.⁸ Anders als in Fällen häuslicher Gewalt, in denen Art. 28b Abs. 4 ZGB die Kantone im Sinne einer Polizeiklausel für den Krisenfall verpflichtet, eine Stelle zu bezeichnen, welche im Sinne einer super-superprovisorischen Massnahme die sofortige Ausweisung einer verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, existiert kein entsprechender Regelungsauftrag für eine Sofortintervention bei Stalking.⁹ Dementsprechend unterschiedlich ist der rechtliche Schutzbereich in der ersten Phase der Sofortintervention in den Kantonen ausgestaltet.¹⁰

3.1.1 Polizeiliche Schutzmassnahmen

Während gewisse Kantone unabhängig von der Beziehungs-Konstellation zwischen Tatperson und Opfer verschiedene Möglichkeiten zur Sofortintervention in Stalking-Fällen vorsehen, ist in anderen Kantonen diesbezüglich keinerlei rechtliches Instrumentarium verfügbar. Von grosser Bedeutung bei Stalking sind polizeirechtliche (Gewalt-)Schutzmassnahmen, die nebst der Beruhigung einer Akutsituation auch den Schutz der gefährdeten Person anstreben.¹¹ Konkret kann die Polizei für eine zeitlich begrenzte Dauer eigenständig Wegweisungen bzw. Fernhaltungen, Rückkehr-, Annäherungs-, Orts- und/oder Kontaktverbote erlassen. Da in einer Vielzahl der Stalking-Fälle die stalkende und gestalkte Person häuslich voneinander getrennt leben, ist eine Wegweisung in Stalking-Fällen kaum zweckdienlich. Vielmehr bedarf es der Möglichkeit, ein Rayon- bzw. Orts-, Annäherungs- und Kontaktverbot anzuordnen. Betreffend den kantonalen Regelungsspielraum in Stalking-Fällen lassen sich insofern vier Gruppen unterscheiden:

- (1) Ausschliesslich Schutzmassnahmen für Fälle häuslicher Gewalt: Schutzmassnahmen können nur in Fällen von häuslicher Gewalt angeordnet werden und kommen demzufolge lediglich Stal-

⁸ Komm. PoIG ZH-ZIMMERLIN, Einleitung N 2.

⁹ BSK ZGB I-MEILI, Art. 28b N 12; Bericht RK NR 2005, 6889; HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, N 945; SCHWARZENEGGER et al., 60; TIEFENTHAL, § 16 N 12.

¹⁰ Die rechtliche Grundlage für eine polizeiliche Sofortintervention findet sich je nach Kanton in kantonalen Polizeigesetzen, in kantonalen Gewaltschutzgesetzen oder in Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch, siehe Übersichtstabelle Anhang, S. 30 wie auch Botschaft Gewaltschutz, 7325.

¹¹ TIEFENTHAL, 330.

king-Opfern zugute, die **in einem gemeinsamen Haushalt** mit der stalkenden Person leben. Die Hälfte der Kantone (13) beschränkt sich auf entsprechende Regelung.

- (2) Ausschliesslich Schutzmassnahmen gegen (Ex-)Partner-Stalking: Die Verfügbarkeit von Schutzmassnahmen beschränkt sich auf **bestimmte Beziehungskonstellationen zwischen Tatperson und Opfer**, in der Regel auf Fälle von Stalking durch ehemalige Intimpartner, sog. Expartner- oder Trennungstalking. Gegenwärtig folgen 9 Kantone diesem Modell.
- (3) Schutzmassnahmen gegen Stalking in beliebigen Täter-Opfer-Konstellationen: **Unabhängig von der Art der Beziehungskonstellation zwischen Tatperson und Opfer** können Schutzmassnahmen in Stalking-Fällen angeordnet werden. Dementsprechend geniessen Betroffene von (Ex-) Partner-, Bekanntschaft- wie auch Fremdenstalking gleichsam entsprechende Schutzmassnahmen. Gegenwärtig sehen lediglich zwei Kantone Schutzmassnahmen für jegliche Stalking-Betroffene vor.
- (4) Schutzmassnahmen bei allgemeiner ernsthafter Gefährdung: Polizeiliche Schutzmassnahmen können in Stalking-Fällen nur unter der Voraussetzung, dass eine **ernsthafte Gefährdung** für die gestalkte Person besteht, ergriffen werden. Zurzeit folgen zwei Kantone diesem Regelungsmodell.¹²

	Häusliche Gewalt	(Ex-)Partner-Stalking	Allgemein Stalking	Allgemeine ernsthafte Gefährdung
Anzahl Kantone (Total 26)	13 (AG, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, VD, TI)	9 (AI, BE, BS, GE, SZ, TG, VS, ZG, ZH)	2 (AR, UR)	2 (BL, NE)

Tabelle 1: Übersicht über kantonale Schutzmassnahmen bei Stalking basierend auf der Beziehungskonstellation zwischen Tatperson und Opfer.

Doch nicht nur betreffend die allgemeine Verfügbarkeit von Schutzmassnahmen, sondern auch hinsichtlich deren Ausgestaltung bestehen beträchtliche kantonale Unterschiede. So verfügt eine Vielzahl der Kantone, die Schutzmassnahmen im Falle von Stalking vorsehen, vor allem über die Möglichkeit einer Wegweisung aus dem gemeinsamen Haushalt und damit einhergehend über eine Fernhaltung bzw. ein Betret- oder Rückkehrverbot bezüglich der gemeinsamen Wohnunterkunft. Im Gegensatz dazu können Rayon-, Annäherungs- und/oder Kontaktverbote in Stalking-Fällen bedauerlicherweise deutlich seltener angeordnet werden.

	Anzahl Kantone (Total 14)			
	Wegweisung ¹³	Rayonverbot	Annäherungsverbot	Kontaktverbot
Allgemein Stalking	1 (AR)	0	2 (AR, UR)	2 (AR, UR)
(Ex-) Partner-Stalking	9 (AI, BE, BS, GE, SZ, TG, VS, ZG, ZH)	3 (GE, SZ, ZH)	2 (AI, GE)	7 (AI, BS, GE, SZ, TG, ZG, ZH)
Allgemeine ernsthafte Gefährdung	2 (BL, NE)	2 (BL, NE)	0	1 (BL)
Total	12	5	4	10

Tabelle 2: Übersicht über die einzelnen kantonalen Schutzmassnahmen bei Stalking.

Auch betreffend die Verlängerungsmöglichkeit und Dauer von polizeirechtlichen Schutzmassnahmen bei Stalking bestehen beachtliche kantonale Abweichungen. In gewissen Kantonen können polizeiliche

¹² Siehe auch die Übersichtstabelle inkl. Rechtsgrundlage im Anhang, S. 30.

¹³ Einhergehend mit der Wegweisung wird vielfach auch ein Rückkehrverbot in die gemeinsame Wohnunterkunft und/oder eine Fernhaltung aus der unmittelbaren Umgebung der gemeinsamen Wohnunterkunft für die Dauer der Schutzmassnahme verfügt.

(Gewalt-) Schutzmassnahmen sodann nur unter der Voraussetzung verlängert werden, dass die gefährdete bzw. gestalkte Person ein Zivilverfahren nach Art. 28b ZGB zum Schutz der Persönlichkeit vor Gewalt, Drohung oder Nachstellung einleitet.

	Dauer der kantonalen Schutzmassnahmen					
	max. 0-10 Tage	max. 10-20 Tage	max. > 20 Tage	Verlängerung möglich		
				Total	Unabhängig der Einleitung eines Zivilverfahrens	Nur bei Einleitung eines Zivilverfahrens
Anzahl Kantone (Total 14)	3 (AI, AR, ZG)	8 (BE, BL, BS, SZ, TG, UR, VS, ZH)	2 (GE, NE)	11 (AI, AR, BE, BL, BS, GE, NE, SZ, TG, UR, ZH)	6 (AI, GE, NE, SZ, UR, ZH)	5 (AR, BE, BL, BS, TG)

Tabelle 3: Übersicht über die Dauer der kantonalen Schutzmassnahmen bei Stalking und deren Verlängerungsoption.

Um die Einhaltung einer Schutzmassnahme durch die stalkende Person sicherzustellen bzw. im Falle der Nichtbeachtung einer Schutzmassnahme gegen die stalkende Person vorgehen zu können, sollten polizeiliche Schutzmassnahmen immer unter der Strafandrohung von Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) ergehen. Zurzeit ist die Anordnung einer Ungehorsamsstrafe bei Stalking in 8 der 13 Kantone gesetzlich statuiert.¹⁴

3.1.2 Gefährderansprache

Im Rahmen der präventivpolizeilichen Tätigkeit sehen einige Kantone die Möglichkeit einer sog. Gefährderansprache vor, die oftmals Bestandteil des kantonalen Bedrohungsmanagement bildet.¹⁵ Es handelt sich dabei in der Regel um eine mündliche Aufforderung der Polizei gegenüber einer gefährdenden Person, bei der Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat bzw. der Gefährdung von Drittpersonen bestehen, ein strafbares Verhalten zu unterlassen bzw. ihr Verhalten zu ändern.¹⁶ Gleichzeitig wird die gefährdende Person für gewöhnlich auf die Folgen eines allfälligen Gesetzesverstosses aufmerksam gemacht. Der Anwendungsbereich der Gefährderansprache, welche keine konkrete Gefährdungslage vielmehr ein Gefahrenpotenzial auf Seiten der gefährdenden Person voraussetzt, liegt folglich im Vorfeld von polizeilichen Schutzmassnahmen. In der Praxis sind Gefährderansprachen vor allem im Bereich von häuslicher Gewalt von Bedeutung; deren Anwendungsbereich bei Stalking dürfte sich regelmässig auf Fälle von (Ex-) Partner-Stalking beschränken, da allfällige Anzeichen für Stalking-Verhaltensweisen wie bspw. Kontrollverhalten, Besitzansprüche oder Rachegeleüste für gewöhnlich lediglich im Rahmen von Beziehungs- bzw. Trennungskontexten ersichtlich sind. Während die Teilnahme der gefährdenden Person an einem Gespräch in gewissen Kantonen¹⁷ auf Freiwilligkeit beruht, ergeht die Aufforderung zur Teilnahme in anderen Kantonen¹⁸ unter der Strafandrohung von Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen).

¹⁴ Es handelt sich dabei um folgende Kantone: BL, BS, GE, NE, TG, UR, ZG und ZH.

¹⁵ Gegenwärtig sehen 19 Kantone die Möglichkeit der Durchführung von Gefährderansprachen vor. Dabei ist in den Kantonen BL, BE, GL, LU und SO das Institut der Gefährderansprache explizit gesetzlich verankert, siehe Art. 11a Abs. 1 lit. a RStG BE, § 47e PolG BL, Art. 14a PolG GL, § 13a PolG LU und § 35^{bis} PolG SO. Ein im Kanton BS durchgeführter Pilotversuch betreffend die Meldung von gefährdenden Personen im Sinne einer erweiterten Gefährderansprache endet per 31. Dezember 2018, siehe § 5 VEG BS. In den Kantonen AR, FR, GE, JU, NW, SH und VS sind keine Gefährderansprachen vorgesehen, wobei im Kanton SH zurzeit die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung der Gefährderansprache in Erarbeitung sind, siehe GREUTER, Kriminalistik 2017, 472; GREUTER, Erfahrungen, 8 ff. m.w.H. Zum Bedrohungsmanagement in der Schweiz siehe die Beiträge in SCHWARZENEGGER/BRUNNER, Bedrohungsmanagement – Gewaltprävention und SCHWARZENEGGER/BRUNNER, Bedrohungsmanagement – Häusliche Gewalt.

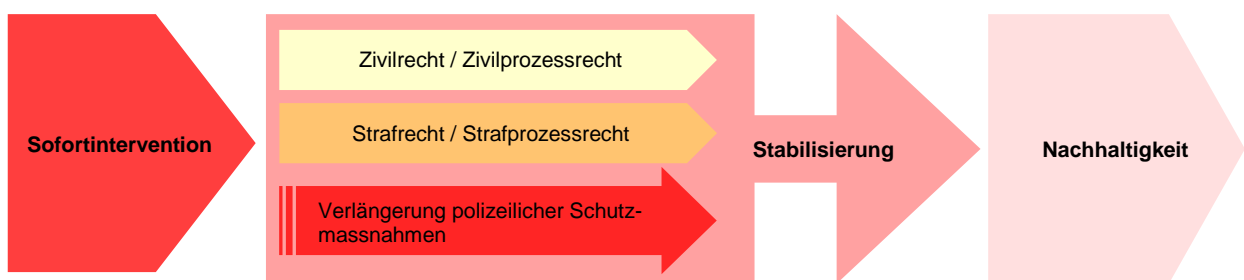
¹⁶ GREUTER, Kriminalistik 2017, 470, teilweise werden gefährdende Personen auch schriftlich kontaktiert im Rahmen eines sog. Gefährderanschreibens. Siehe betreffend den Ablauf einer Gefährderansprache GREUTER, Kriminalistik 2017, 472 f. m.w.H. Zum Ablauf einer Gefährderansprache am Beispiel des Kantons Zürich siehe GREUTER, Erfahrungen, 29 ff. Zur gesetzlichen Normierung der Gefährderansprache siehe bspw. § 47e Abs. 1 lit. c PolG BL, Art. 14a PolG GL oder § 13a PolG LU.

¹⁷ So bspw. im Kanton Zürich, siehe GREUTER, Erfahrungen, 13.

¹⁸ So bspw. in den Kantonen BL (§ 47e Abs. 2 PolG BL), LU (§ 13a Abs. 2 PolG LU) oder SO (§ 35^{bis} Abs. 1 PolG SO).

3.2 Rechtliche Möglichkeiten im Rahmen einer Stabilisierung

Um nach einer allfällig erfolgten Sofortintervention ein Opfer vor weiteren Stalking-Verhaltensweisen zu schützen bzw. die verfügbaren und zeitlich befristeten Schutzmassnahmen aufrechterhalten bzw. fortführen zu können, bedarf es weiterer Massnahmen zur Stabilisierung der Situation. Dabei stehen sowohl strafrechtliche bzw. strafprozessuale wie auch zivilrechtliche bzw. zivilprozessuale Massnahmen nebeneinander zur Verfügung und können – sofern die gesetzlichen Anordnungsvoraussetzungen erfüllt sind – unabhängig voneinander angeordnet werden.



Grafik 2: Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen der Stabilisierungs-Phase bei Stalking.

3.2.1 Strafprozessuale Zwangsmassnahmen

Ein Eingreifen seitens der Strafverfolgungsbehörden setzt deren Kenntnis über die Stalking-Problematik voraus. Mangels der Existenz eines Stalking-Straftatbestands und infolge der Verschiedenartigkeit und schweren Fassbarkeit von Stalking-Sachverhalten müssen Betroffene von Stalking oder deren Umfeld in der Regel selber aktiv durch die Stellung eines Strafantrags (Art. 30 StGB)¹⁹ bzw. die Erstattung einer Strafanzeige²⁰ auf die Eröffnung eines Strafverfahrens einwirken.²¹ Sofern die Voraussetzungen zur Anordnung von Zwangsmassnahmen (Art. 196 ff. StPO) erfüllt sind, kann – abhängig von der jeweiligen Zwangsmassnahme – die Staatsanwaltschaft oder das Gericht im Rahmen eines Strafverfahrens verschiedene Zwangsmassnahmen zur Stabilisierung einer Stalking-Situation anordnen.²² Dabei wird gem. Art. 197 Abs. 1 lit. a-d StPO vorausgesetzt, dass die jeweilige Zwangsmassnahme gesetzlich vorgesehen ist (lit. a), ein hinreichender Tatverdacht gegen die von der Zwangsmassnahme betroffene Person vorliegt (lit. b), die mit der Zwangsmassnahme angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) sowie die Anordnung der Zwangsmassnahme verhältnismässig ist (lit. d). In Stalking-Fällen sind v.a. die Zwangsmassnahmen der vorläufigen Festnahme (Art. 217 ff. StPO), der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft (Art. 220 ff. StPO) sowie Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO) von Bedeutung.²³ Dabei dürfte die Möglichkeit einer vorläufigen Festnahme nach Art. 217 Abs. 1 lit. a StPO seitens der Polizei im Rahmen ihrer Fahndungstätigkeit bei sog. (Quasi-) Flagrant in Stalking-Fällen von untergeordneter Bedeutung sein, da eine stalkende Person regelmässig nicht in Gegenwart der Polizei aktiv und auch nicht sogleich im Nachgang an eine Stalking-Handlung von der Polizei angetroffen wird. Dagegen zeugt die vorläufige Festnahme in Fällen von schwerem Stalking, bei denen die stalkende Person eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt wird (Art. 217 Abs. 2 StPO), im Rahmen der polizeilichen Ermittlungstätigkeit von Relevanz. Eine vorläufige Festnahme, die maximal 24

¹⁹ Zur Stellung eines Strafantrags ist gem. Art. 30 Abs. 1 StGB nur die durch die Straftat verletzte Person berechtigt, siehe auch BSK StGB I-RIEDO, Art. 30 N 6 ff.; DUPUIS et al., CP, Art. 67b N 11.

²⁰ Im Gegensatz zum Strafantrag kann eine Strafanzeige von jedermann erstattet werden, siehe BSK StGB I-RIEDO, Vor Art. 30 N 5 und 19.

²¹ BSK StGB I-RIEDO, Vor Art. 30 N 5.

²² Falls vor der Anordnung der Zwangsmassnahmen noch kein Strafverfahren eröffnet wurde, so führt spätestens die Anordnung bzw. die Durchführung einer Zwangsmassnahme zur Eröffnung einer Strafuntersuchung, siehe DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, 183. Die Polizei ist gem. Art. 198 Abs. 1 lit. c StPO in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zur Anordnung von Zwangsmassnahmen befugt, so bspw. im Falle von vorläufigen Festnahmen nach Art. 217 StPO.

²³ So auch ZIMMERLIN, 20.

Stunden andauern darf, vermag allerdings aufgrund dieser zeitlichen Beschränkung regelmässig nur zu einer äusserst kurzfristigen Beruhigung einer Stalking-Situation beizutragen.²⁴ Ein effektives Mittel zur Durchbrechung einer Stalking-Spirale stellt demgegenüber die Anordnung von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft dar, die allerdings nur zulässig ist, wenn die stalkende Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird und kumulativ ein sog. Haftgrund vorliegt (Art. 221 Abs. 1 lit. a-c StPO), d.h. Fluchtgefahr (lit. a), Kollisionsgefahr (lit. b) oder Wiederholungsgefahr (lit. c) oder aber ein Fall von Ausführungsgefahr²⁵ (Art. 221 Abs. 2 StPO). Der Anwendungsbereich von strafprozessualen Zwangsmassnahmen ist bei Stalking somit lediglich auf Fälle von schwerem bzw. massivem Stalking beschränkt. Diesfalls sind insbesondere die Haftgründe der Wiederholungs- und Ausführungsgefahr von Bedeutung.²⁶ Führen mildere Massnahmen als freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen (Untersuchungs-/Sicherheitshaft) zu demselben Ziel, so sind gem. Art. 237 StPO sog. Ersatzmassnahmen anzuordnen. Während das Gesetz grundsätzlich dieselben Voraussetzungen²⁷ wie bei Untersuchungs- oder Sicherheitshaft an die Anordnung von Ersatzmassnahmen knüpft, gelten nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung mangels derselben Eingriffsintensität weniger hohe Anforderungen für die Anordnung von Ersatzmassnahmen.²⁸ Das Gesetz nennt in Art. 237 Abs. 2 lit. a-g StPO beispielhaft mögliche Ersatzmassnahmen, wobei die Aufzählung keineswegs als abschliessend zu erachten ist.²⁹ In Stalking-Fällen stehen die Ein- oder Ausgrenzung (Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO), die Unterziehung unter eine ärztliche Behandlung bzw. Kontrolle (Art. 237 Abs. 2 lit. f StPO), das Kontaktverbot (Art. 237 Abs. 2 lit. g StPO) und das Electronic Monitoring (Art. 237 Abs. 3 StPO) zur Überwachung der Einhaltung von Ersatzmassnahmen im Vordergrund.³⁰ Ersatzmassnahmen können auch kumulativ angeordnet werden, was bei Stalking oftmals sinnvoll bzw. angezeigt ist.³¹ Während sich die Auferlegung einer ärztlichen Behandlung ausschliesslich bei psychisch auffälligen Stalkenden aufdrängt, dürfte vor allem die Kumulation von Rayon- und Kontaktverbot (Art. 237 Abs. 2 lit. c und lit. g StPO) zur Verhinderung einer Wiederholungs- bzw. Ausführungsgefahr von Stalking-Handlungen von Bedeutung sein.³² Darüber hinaus wäre als Ergänzung zu einem Rayonverbot auch ein nicht im Massnahmenkatalog von Art. 237 Abs. 2 StPO enthaltenes Annäherungsverbot gegenüber dem Stalking-Opfer in Betracht zu ziehen. Um die Einhaltung eines Rayonverbots sicherstellen bzw. überprüfen zu können, bietet sich sodann die Anordnung von Electronic Monitoring (Art. 237 Abs. 3 StPO) an.³³ Zu beachten bleibt, dass Untersuchungs-/

²⁴ JEANNERET/KUHN, N 15028; StPO Komm.-WEDER, Art. 217 N 6.

²⁵ Beim Haftgrund der Ausführungsgefahr handelt es sich um eine sog. Präventivhaft, deren Anordnung voraussetzt, dass die Verwirklichung eines schweren Verbrechens ausdrücklich oder konkludent angedroht wird, dieses aber noch nicht verwirklicht wurde, siehe BSK StPO-FORSTER, Art. 221 N 17, DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, 194;; PIETH, 144; RIKLIN, OFK StPO, Art. 221 N 5 m.w.H; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, N 1026.

²⁶ Bei den Haftgründen der Wiederholungs- und Ausführungsgefahr handelt es sich um sog. präventive Haftgründe, siehe JEANNERET/KUHN, N 15032 (betr. Ausführungsgefahr); PIETH, 143 ff.; WEDER, 367.

²⁷ Vorausgesetzt wird gem. Art. 221 StPO ein dringender Tatverdacht und ein besonderer Haftgrund (Flucht-, Kollisions-, Wiederholungsgefahr) oder alternativ Ausführungsgefahr. Vgl. BGer 1B_489/2018, Urteil vom 21. November 2018, E. 2, wonach kein Haftgrund vorliegt, wenn das Stalking lediglich in telefonischen und schriftlichen Kontaktversuchen besteht. Die Anordnung von Ersatzmassnahmen ist in diesem Fall nicht gerechtfertigt. Siehe zu den Voraussetzungen die vorangehenden Ausführungen unter 3.2.1.

²⁸ BGer 1B_489/2018, Urteil vom 21. November 2018, E. 2 ff., wonach lediglich telefonische und schriftliche Kontaktversuche im Rahmen des Stalkings mangels eines einschlägigen Haftgrundes die Anordnung von Ersatzmassnahmen nicht zu rechtfertigen vermögen; BGer 1B_217/2011, Urteil vom 7. Juni 2011, E. 5.3; anders noch BGer 1B_100/2008, Urteil vom 15. Mai 2008, E. 2.7, unter Hinweis auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts wird von Teilen der Lehre begrüsst, so bspw. StPO Komm.-HUG/SCHIEDEGGER, Art. 237 N 2, andere Lehrmeinungen lehnen die bundesgerichtliche Rechtsprechung ab, so bspw. BSK StPO-HÄRRI, Art. 237 N 3, krit. zudem SCHMID/JOSITSCH, PK StPO, Art. 237 N 1.

²⁹ BSK StPO-HÄRRI, Art. 237 N 7; JEANNERET/KUHN, N 15066; RIKLIN, OFK StPO, Art. 237 N 4; SCHMID/JOSITSCH, PK StPO, Art. 237 N 5; StPO Komm.-HUG/SCHIEDEGGER, Art. 237 N 7. So ist bspw. auch die Anordnung einer Friedensbürgschaft als Ersatzmassnahme bei Ausführungs- oder Wiederholungsgefahr in Stalking-Fällen denkbar, siehe BGer 1B_217/2013, Urteil vom 16. Juli 2013, E. 7; BSK StPO-KISSLING, Art. 372 N 6; PK StGB-TRECHSEL/BERTOSSA, Art. 66 N 5a.

³⁰ Botschaft Gewaltschutz, 7324; RIKLIN, OFK StPO, Art. 237 N 4. Vgl. auch MANFRIN, 240 ff. (betr. Ausgrenzung), 259 ff. (betr. ärztliche Behandlung) und 265 ff. (betr. Kontaktverbot).

³¹ JEANNERET/KUHN, N 15066; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, N 1053; StPO Komm.-HUG/SCHIEDEGGER, Art. 237 N 4.

³² BSK StPO-HÄRRI, Art. 237 N 12 und 26.

³³ BSK StPO-WEBER, Art. 237 N 35 und 43; gem. SCHMID/JOSITSCH, PK StPO, Art. 237 N 16, soll die Anordnung von Electronic Monitoring i.S.v. Art. 237 Abs. 3 StPO allerdings nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich sein; diese Einschränkung kann allerdings dem Gesetzeswortlaut nicht entnommen werden, siehe auch RIKLIN, OFK StPO, Art. 237 N 5, wonach eine Zustimmung der von Electronic Monitoring betroffenen Person nicht notwendig, eine solche Anordnung gegen deren Willen allerdings wenig sinnvoll sei.

Sicherheitshaft bzw. Ersatzmassnahmen einer zeitlichen Befristung von 3 Monaten unterliegen. Sie sind jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft verlängerbar (Art. 237 Abs. 4 i.V.m. Art. 227 Abs. 1 StPO).³⁴ Hält sich eine stalkende Person nicht an die ihr auferlegten Ersatzmassnahmen, kann das zuständige Gericht diese jederzeit widerrufen, abändern, ergänzen oder aber bei Notwendigkeit durch die Anordnung von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft ersetzen (Art. 237 Abs. 5 StPO).

3.2.2 Zivilrechtliche bzw. zivilprozessrechtliche Massnahmen

Parallel zum Strafrecht steht es Stalking-Betroffenen jederzeit frei, den Zivilrechtsweg durch eine Klageerhebung zum Schutz der Persönlichkeit gegen Nachstellung nach Art. 28b ZGB zu beschreiten. Klagelegitimiert ist dabei lediglich die von Stalking betroffene Person selbst.³⁵ Da ein Zivilprozess sich oftmals über eine längere Zeitdauer erstreckt, ist das Ersuchen um den Erlass von vorsorglichen (Art. 261 ff. ZPO) oder superprovisorischen (Art. 265 ZPO) Massnahmen zum Zweck des Schutzes des Stalking-Opfers und zur Stabilisierung der Situation unerlässlich.³⁶ Beide zivilprozessualen Massnahmen dienen dem Zweck des vorsorglichen Rechtsschutzes, um die klagende Person bereits während des Verfahrens vor Nachteilen zu bewahren.³⁷ Bei besonderer Dringlichkeit können Betroffene um die Anordnung von superprovisorischen Massnahmen (Art. 265 ZPO) ersuchen, die ohne vorgängige Anhörung der Gegenpartei durch das Zivilgericht angeordnet werden können.³⁸ Vorausgesetzt wird, dass die gesuchstellende Partei die behauptete besondere Dringlichkeit sowohl in zeitlicher wie auch inhaltlicher Hinsicht gegenüber dem Gericht glaubhaft macht.³⁹ Über die Anordnung vorsorglicher und superprovisorischer Massnahmen wird sodann im summarischen Verfahren (Art. 248 lit. d ZPO) entschieden, wobei auf die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gem. Art. 198 lit. a ZPO verzichtet wird.⁴⁰ Der Inhalt von vorsorglichen bzw. superprovisorischen Massnahmen wird beispielhaft (nicht abschliessend) in Art. 262 lit. a-e ZPO aufgezählt, wobei in Stalking-Fällen insbesondere eine Verbotsanordnung, nämlich ein Annäherungs-, Kontakt- und/oder Rayonverbot, oder die Anordnung zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands (Art. 262 lit. b ZPO) infrage kommt.⁴¹ Um die Verbindlichkeit der angeordneten Massnahmen sicherzustellen und über ein wirksames Instrument im Falle der Widerhandlung zu verfügen, sollten die Verbote mit einer Strafantrohung nach Art. 292 StGB verbunden werden.⁴² Ändert sich das Stalking-Verhalten der stalkenden Person, können vorsorgliche Massnahmen sodann gem. Art. 268 Abs. 1 ZPO jederzeit modifiziert und an die veränderte Situation angepasst werden.⁴³ Sofern

³⁴ BGE 141 IV 190, E. 3.3; PIETH, 147; JEANNERET/KUHN, N 15067; Komm. StPO-HUG/SCHIEDEGGER, Art. 237 N 11; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch, N 1060. Gemäss Art. 227 Abs. 7 StPO können Untersuchungshaft bzw. Ersatzmassnahmen jeweils um 3 Monate (in Ausnahmefällen um 6 Monate) verlängert werden.

³⁵ BSK ZGB I-MEILI, Art. 28b N 4; CHK ZGB-AEBI-MÜLLER, Art. 28b N 12.

³⁶ Siehe auch Botschaft Gewaltschutz, 7321; Komm. ZPO-HUBER, Art. 261 N 1. So werden nach den Evaluationsergebnissen zu Art. 28b ZGB Schutzmassnahmen mehrheitlich in Form von vorsorglichen oder superprovisorischen Massnahmen ersucht, was auf ein Bedürfnis nach unverzüglichen Schutzmassnahmen schliessen lässt, siehe GLOOR/MEIER/BÜCHLER, 17.

³⁷ Botschaft ZPO, 7353; OFK ZPO-ROHNER/WIGET, Art. 261 N 1; SUTTER-SOMM et al., ZPO, § 15 N 1208. Gemäss Art. 261 Abs. 1 ZPO setzt die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen sowohl einen Verfügungsanspruch (lit. a) als auch einen Verfügungsgrund (lit. b) voraus, siehe BK ZPO-GÜNGERICH, Art. 261 N 14 ff.; Botschaft ZPO, 7354; BSK ZPO-SPRECHER, Art. 261 N 15 ff. m.w.H.; GASSER/RICKLI, Art. 261 N 2 f.; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, § 14 N 14.82; OFK ZPO-ROHNER/WIGET, Art. 231 N 6 ff. Eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Stalking i.S.v. Art. 28b ZGB ist eine immaterielle Benachteiligung und stellt einen erforderlichen Verfügungsgrund dar, siehe BK ZPO-GÜNGERICH, Art. 261 N 34 und BSK ZPO-SPRECHER, Art. 261 N 34; Komm. ZPO-HUBER, Art. 261 N 21; OFK ZPO-ROHNER/WIGET, Art. 261 N 8.

³⁸ BK ZPO-GÜNGERICH, Art. 261 N 5; BSK ZPO-SPRECHER, Art. 265 N 1; GASSER/RICKLI, Art. 265 N 1; Komm. ZPO-HUBER, Art. 265 N 1; OFK ZPO-ROHNER/WIGET, Art. 265 N 1; SUTTER-SOMM et al., ZPO, § 15 N 1235.

³⁹ Konkret muss also dargelegt werden, dass bei Nichtanordnung der superprovisorischen Massnahme ein nicht leicht wiedergutmachender Nachteil droht, d.h. ein Abwarten des Erlasses von vorsorglichen Massnahmen unzumutbar wäre und das Gesuch nicht offensichtlich hinausgezögert wurde, BSK ZPO-SPRECHER, Art. 265 N 12; OFK ZPO-ROHNER/WIGET, Art. 261 N 2.

⁴⁰ BK ZPO-GÜNGERICH, Art. 261 N 6; Komm. ZPO-HUBER, Art. 261 N 14; SUTTER-SOMM et al., ZPO, § 15 N 1219. Das superprovisorische Massnahmeverfahren stellt dabei einen Teil des vorsorglichen Massnahmeverfahrens dar, siehe BSK ZPO-SPRECHER, Art. 265 N 27a.

⁴¹ BK ZPO-GÜNGERICH, Art. 262 N 49; Botschaft Gewaltschutz, 7321; BSK ZPO-SPRECHER, Art. 265 N 30; GASSER/RICKLI, Art. 262 N 2; OFK ZPO-ROHNER/WIGET, Art. 265 N 5.

⁴² Siehe BK ZPO-GÜNGERICH, Art. 262 N 16; BSK ZPO-SPRECHER, Art. 262 N 15; SUTTER-SOMM et al., ZPO, § 15 N 1230.

⁴³ OFK ZPO-ROHNER/WIGET, Art. 268 N 1 f.; SUTTER-SOMM et al., ZPO, § 15 N 1221.

superprovisorische Massnahmen durch vorsorgliche Massnahmen abgelöst werden, fallen letztere gem. Art. 268 Abs. 2 ZPO grundsätzlich spätestens mit Anordnung von Schutzmassnahmen nach Art. 28b ZGB im ordentlichen Zivilprozess dahin.⁴⁴

3.3 Rechtliche Möglichkeiten für eine nachhaltige Lösung

Um in Stalking-Fällen einen möglichst anhaltenden und langfristigen Schutz der Betroffenen gewährleisten zu können, bedarf es nicht nur Massnahmen zum Zweck der Sofortintervention und Stabilisierung der Situation, sondern auch Instrumentarien, die zu einer nachhaltigen Rückfallverhinderung beitragen können. Sowohl das Strafrecht als auch das Zivilrecht sehen diesbezüglich Möglichkeiten vor.

3.3.1 Strafrecht

3.3.1.1 Straftatbestände

Im Vergleich zu den meisten Nachbarstaaten (Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich)⁴⁵ existiert in der Schweiz gegenwärtig keine spezifische Stalking-Strafnorm, welche Stalking-Verhaltensweisen unter Strafe stellt.⁴⁶ In der Vergangenheit wurden auf politischer Ebene allerdings bereits mehrfach Bemühungen unternommen, einen Stalking-Straftatbestand ins Schweizerische Strafgesetzbuch aufzunehmen.⁴⁷ Gegenwärtig werden Stalking-Verhaltensweisen unter die bestehenden Strafnormen subsumiert. Von Relevanz sind insbesondere: Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB)⁴⁸, Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB), Tötlichkeiten (Art. 126 StGB), einfache Körperverletzungen (Art. 123 StGB), Sachbeschädigungen (Art. 144 StGB), Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179^{quater}), strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität, insbesondere sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB). Durch das rasante technische Fortschreiten und die derzeitige Allgegenwärtigkeit von internetbasierten Kommunikationsmitteln (Smartphone, Laptop, Tablets etc.) kommt auch dem Cyberstalking⁴⁹ eine immer grössere Bedeutung zu.⁵⁰ Damit einhergehend dürften auch die Straftatbestände des unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem (sog. „Hacking-Strafnorm“, Art. 143^{bis} StGB) und der Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} StGB) in Stalking-Fällen vermehrt an Bedeutung gewinnen.⁵¹ Bei der einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) ist zu beachten, dass der Tatbestand auch erfüllt sein kann, wenn das Stalking zu einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit einer Person von einem gewissen Schweregrad führt.⁵² Sofern sich ein Opfer infolge des Stalkings in psychische bzw. psychiatrische Behandlung begibt oder krankgeschrieben und somit auch arbeitsunfähig wird, drängt sich somit eine Prüfung von Art. 123 StGB auf. Während sich schwerere Formen von Stalking (Drohungen, körperliche Übergriffe,

⁴⁴ BK ZPO-GÜNGERICH, Art. 268 N 13; GASSER/RICKLI, Art. 268 N 2; HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, N 984; Komm. ZPO-HUBER, Art. 268 N 12; SUTTER-SOMM et al., ZPO, § 15 N 1229.

⁴⁵ Betreffend die Gesetzgebung in den EU-Mitgliedstaaten siehe VAN DER AA SUZAN, Stalking als Straftatbestand – Neue Tendenzen in den EU-Mitgliedstaaten, in: Ortiz-Müller Wolf (Hrsg.), Stalking – das Praxishandbuch, Opferhilfe, Täterintervention, Strafverfolgung, Stuttgart 2017, 108–131.

⁴⁶ Bericht BR, Stalking bekämpfen, 13; Botschaft Gewaltschutz, 7358.

⁴⁷ Botschaft Gewaltschutz, 7357, so insbesondere Motion Hess (07.3092) und Motion Fiala (08.3495).

⁴⁸ Am häufigsten dürfte dabei der Straftatbestand der Beschimpfung nach Art. 177 StGB erfüllt sein.

⁴⁹ Trotz des Fehlens einer einheitlichen Begriffsdefinition wird unter Cyberstalking gemeinhin das wiederholte und unerwünschte Belästigen bzw. Bedrohen einer Person unter Zuhilfenahme internetbasierter Informations- und Kommunikationstechnologien verstanden, vgl. auch Bericht BR, Stalking bekämpfen, 9; EGGER/JÄGGI/GUGGENBÜHL, 7.

⁵⁰ So auch EPINEY-COLOMBO, 468.

⁵¹ EPINEY-COLOMBO, 469.

⁵² Siehe BGE 134 IV 189, E. 1.4; KGer SZ, STK 2013 22, Urteil vom 3. September 2013, E. 2c. Oftmals leiden Stalking-Betroffene unter den psychischen Folgen des Stalkings. So werden nicht selten Angstzuständen, Verfolgungswahn, Depressionen o.ä. und die damit verbundenen psychosomatischen Auswirkungen wie Schlaflosigkeit, Stresssymptome, Kopfschmerzen, Magenbeschwerden etc. festgestellt, siehe Botschaft Gewaltschutz, 7359; EGGER/JÄGGI/GUGGENBÜHL, 11 f.; HOFFMANN, Stalking, 151 ff., WILL/HINTZ/BLÄTTNER, Gesundheitswesen 2012, 317 ff.

Sachbeschädigungen etc.) mühelos unter die bestehenden Strafnormen subsumieren lassen, ist dies für Formen von weichem bzw. leichtem Stalking gegenwärtig schwierig.⁵³ Das Bundesgericht hat daher in seiner jüngeren Rechtsprechung den Straftatbestands der Nötigung (Art. 181 StGB) in einer Art ausgelegt, die es erlauben soll, mehrfache, isoliert betrachtet sozialadäquate Nachstellungen als strafbares Verhalten zu würdigen.⁵⁴ Der Nötigung macht sich gem. dem Gesetzeswortlaut schuldig, wer jemanden durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder durch eine andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu dulden oder zu unterlassen. Stalking-Verhaltensweisen sollen dann als (mehrfache) Nötigungshandlungen qualifiziert werden können, wenn es über eine längere Zeitdauer hinweg zu einer Vielzahl von Belästigungen und somit zu einer Kumulation der Einwirkungen kommt.⁵⁵ Erreichen die Einwirkungen eine gewisse Intensität, so soll nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung „[...] jede einzelne Handlung, die für sich alleine den Anforderungen von Art. 181 StGB noch nicht genügen würde, geeignet sein, die Handlungsfreiheit der betroffenen Person in dem Mass einzuschränken, dass ihr eine mit Gewalt oder Drohung vergleichbare Zwangswirkung zukommt.“⁵⁶ Dabei sollen die einzelnen Stalking-Handlungen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, d.h. namentlich auch der Vorgeschichte, gewürdigt werden.⁵⁷ Wenn auch mit Blick auf den Opferschutz die bundesgerichtliche Rechtsprechung begrüssenswert erscheint, so ist sie aus strafrechtsdogmatischer Sicht fragwürdig. Während eine Nötigungshandlung an einen zeitlich und räumlich näher bestimmbareren Erfolg anknüpft, liegt es in der Natur von Stalking, dass dieses erst durch eine Kumulation von unerwünschten (aber isoliert betrachtet sozialadäquaten) Verhaltensweisen als störend empfunden wird. Insofern lässt sich ein Nötigungserfolg bei Stalking gerade nicht näher bzw. nur über eine der Gesetzesnorm widersprechende Würdigung der Gesamtumstände bestimmen. Darüber hinaus stützt sich die Rechtsprechung des Bundesgerichts auf mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe ab⁵⁸, ohne diese näher zu einguzugrenzen, wodurch einerseits dem jeweiligen Rechtsanwender (Staatsanwaltschaft bzw. erst- und zweitinstanzliche Gerichte) ein vergleichsweise grosser Ermessensspielraum im Rahmen der Sachverhaltswürdigung zugestanden und gleichzeitig auch eine einheitliche Rechtsprechung erschwert wird.

Abgesehen vom Nötigungstatbestand, der ein Officialdelikt ist, bleibt zu beachten, dass eine Vielzahl der in Stalking-Fällen einschlägigen Straftatbestände als Antragsdelikte ausgestaltet sind, d.h. die Eröffnung eines Strafverfahrens hängt von der Initiative des jeweiligen Opfers ab (Art. 30 StGB).⁵⁹

3.3.1.2 Strafrechtliche Sanktionen

Sofern ein Strafverfahren gegen eine stalkende Person geführt wird, besteht seitens des Gerichts im ordentlichen oder abgekürzten Verfahren bzw. der Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren die Möglichkeit, als Sanktion neben einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Busse) auch eine oder mehrere strafrechtliche Massnahmen anzuordnen. Bei den Massnahmen gilt es zwischen sichernden

⁵³ Unterschieden wird basierend auf der Intensität der Stalking-Handlungen gemeinhin zwischen leichtem bzw. weichem und schwerem Stalking. Während erstere Verhaltensweisen isoliert betrachtet kaum von sozialadäquaten Handlungsweisen abweichen, stellen letztere bereits ein strafbares Verhalten dar, siehe SADTLER, 54 ff. m.w.H.

⁵⁴ Siehe BGE 141 IV 437, E. 3.2.2; 129 IV 262, E. 2.4 f. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zielt folglich darauf ab, auch eine Kumulation von weichen Stalking-Verhaltensweisen, so bspw. das stetige Verfolgen des Opfers oder das Verweilen vor dessen Wohn- oder Arbeitsort, strafrechtlich über den Nötigungstatbestand ahnden zu können, vgl. BGE 129 IV 262, E. 2.4 f.

⁵⁵ BGE 141 IV 437, E. 3.2.2.

⁵⁶ BGE 141 IV 437, E. 3.2.2.

⁵⁷ BGE 141 IV 437, E. 3.2.2.

⁵⁸ So bspw. „gewisse Intensität“, „längere Zeit“, „Vielzahl von Belästigungen“, siehe BGE 141 IV 437, E. 3.2.2.

⁵⁹ BSK StGB I-RIEDO, Vor Art. 30 N 5. So bspw. folgende Straftatbestände: Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB), einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB), Ehrverletzungsdelikte (Art. 173 ff. StGB), Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179^{quater} StGB), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB), Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB) oder sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB), so auch Botschaft Kontakt- und Rayonverbot, 8853. Zu beachten bleibt, dass gewisse der vorgängig genannten Delikte beim Bestehen gewisser Täter-Opfer-Konstellationen bzw. für eine gewisse Zeit nach Auflösung einer bestimmter Täter-Opfer-Beziehung als relative Officialdelikte ausgestaltet und daher von Amtes wegen zu verfolgen sind, so insbesondere Art. 123 Ziff. 2 StGB, Art. 126 Abs. 2 StGB und Art. 180 Abs. 2 StGB, bzgl. relativer Officialdelikte siehe BSK StGB I-RIEDO, Vor Art. 30 N 4.

(Art. 56-65 StGB) und anderen (Art. 66-73 StGB) Massnahmen zu unterscheiden. Sichernde Massnahmen, die gemeinhin aufgrund eines Gefährdungspotenzials und Behandlungsbedürfnisses seitens der Tatperson verhängt werden, sind in Stalking-Fällen v.a. bei psychisch angeschlagenen Stalkenden in Betracht zu ziehen, die bspw. an einem sog. Liebeswahn⁶⁰ leiden. Diesfalls ist insbesondere eine stationäre therapeutische (Art. 59 StGB) oder eine ambulante (Art. 63 StGB) Massnahme zur Behandlung einer psychischen Störung von Relevanz.⁶¹

Im Zusammenhang mit Stalking von elementarer Bedeutung ist allerdings die Möglichkeit der Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbots nach Art. 67b StGB.⁶² Ein Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 67b StGB kann unter der Voraussetzung auferlegt werden, dass ein Vergehen oder Verbrechen begangen wurde, welches sich gegen eine oder mehrere bestimmte Personen bzw. Personengruppen richtete und die Gefahr besteht, dass bei Kontakt mit dieser Person bzw. Personengruppe weitere Vergehen oder Verbrechen begangen werden könnten (sog. negative Prognose).⁶³ Diesfalls sieht das Gesetz in Art. 67b Abs. 2 StGB verschiedene Massnahmen vor: Nebst einem umfassenden Kontaktverbot i.e.S.⁶⁴ (lit. a) kann auch ein gegenüber einer bestimmten Person geltendes (sog. persönlich definiertes) Rayon- bzw. Annäherungsverbot (lit. b) und/oder ein örtlich definiertes Rayonverbot (lit. c) ausgesprochen werden. Somit stehen in Strafrecht grundsätzlich dieselben Massnahmen wie im Zivilrecht (siehe Art. 28b Abs. 1 lit. a-c ZGB) zur Verfügung, was in Stalking-Fällen sehr begrüssenswert ist.⁶⁵ Gemäss Art. 67b Abs. 3 StGB können darüber hinaus auch technische Geräte, d.h. insbesondere eine elektronische Fussfessel (Electronic Monitoring) oder ein sog. Domestic Violence Device (DVD)⁶⁶, für den Vollzug sowie zur Überprüfung der Verbotsmassnahmen eingesetzt werden. Ein Kontakt- und Rayonverbot ist gem. Art. 67b Abs. 1 StGB auf eine Dauer von fünf Jahren zu beschränken, bei Notwendigkeit kann das Verbot nach Art. 67b Abs. 5 StGB allerdings jeweils um maximal fünf weitere Jahre verlängert werden. Die Vollzugsmodalitäten werden sodann in Art. 67c StGB geregelt. Kontakt- und Rayonverbote können gem. Art. 67d Abs. 1 StGB an situative Veränderungen angepasst werden, insbesondere dann, wenn sich die Anordnung eines zusätzlichen Verbots aufdrängt. Ein Verstoß gegen ein rechtskräftiges Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 67b StGB stellt gem. Art. 294 Abs. 2 StGB (Missachtung eines Kontakt- und Rayonverbots) ein Vergehen dar und wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet.⁶⁷ Im Zusammenhang mit Stalking ist aber darauf hinzuweisen, dass Art. 67b StGB bei typischen Stalking-Verhaltensweisen, die eine Übertretung darstellen, so bspw. Tätlichkeiten (Art. 126 StGB), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB), sexueller Belästigung (Art. 198 StGB) oder Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB), mangels der erforderlichen Anlasstat (Vergehen oder Verbrechen) gerade keine Anwendung findet.⁶⁸ In diesen Fällen müssen nach Ansicht des Bundesrats die kantonalen polizeilichen und zivilrechtlichen (Art. 28b ZGB) Schutzmassnahmen ausreichen.⁶⁹ Ein Blick in die Strafurteilsstatistik zeigt allerdings, dass Kontakt- und Rayonverbote nach Art. 67b StGB in der Praxis äusserst zurückhaltend angeordnet werden, so

⁶⁰ Zur sog. Erotomanie (Liebeswahn) siehe HOFFMANN, Stalking, 115 ff. m.w.H.

⁶¹ Siehe bspw. OGer ZH, SB160269, Urteil vom 28. November 2016, E. III.2 ff.

⁶² DUPUIS et al., CP, Art. 67b N 3.

⁶³ Siehe DUPUIS et al., CP, Art. 67b N 6; PK StGB-BERTOSSA, Art. 67b N 4 ff.

⁶⁴ Im Rahmen des Kontaktverbots i.e.S. kann dem Gesetzeswortlaut folgend sowohl eine telefonische, schriftliche, elektronische oder auf anderem Wege erfolgende Kontaktaufnahme verboten werden, siehe auch DUPUIS et al., CP, Art. 67b N 9; PK StGB-BERTOSSA, Art. 67b N 10 f.

⁶⁵ So auch Botschaft Kontakt- und Rayonverbot, 8863. Das Kontakt- und Rayonverbot kann zudem als eine Fortführung der bereits im Vor- bzw. Hauptverfahren angeordneten Ersatzmassnahmen i.S.v. Art. 237 Abs. 2 lit. c und g StGB angesehen werden, siehe OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 67b N 1.

⁶⁶ Beim Domestic Violence Device werden potenziell Gefährdete mit einem Empfänger und die potenzielle Tatperson mit einem Sender ausgestattet, sodass ein Signal bzw. eine Warnung abgegeben wird, sobald Empfänger und Sender nur noch eine gewisse Distanz voneinander entfernt sind, siehe Botschaft Kontakt- und Rayonverbot, 8864; PK StGB-BERTOSSA, Art. 67b N 15. Die Praxis ist aber technisch noch nicht in der Lage, diese Distanzmessung und Annäherungswarnung umzusetzen.

⁶⁷ DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, 443.

⁶⁸ Botschaft Kontakt- und Rayonverbot, 8853 m.w.H.; DUPUIS et al., CP, Art. 67b N 4; OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 67b N 5; PK StGB-BERTOSSA, Art. 67b N 3.

⁶⁹ Botschaft Kontakt- und Rayonverbot, 8853.

wurden seit dem Inkrafttreten der Norm im Jahr 2015 gerade einmal 33 Kontakt- und Rayonverbote angeordnet.⁷⁰ Dementsprechend tief ist auch die Verurteilungsstatistik zu Art. 294 StGB, nämlich 7 Verurteilungen, was allerdings bedeutet, dass sich 21 % der Verurteilten nicht an ein angeordnetes Kontakt- oder Rayonverbot hielten.⁷¹

Neben einem Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 67b StGB besteht in Fällen von Stalking auch die Möglichkeit, auf Antrag der bedrohten Person eine Friedensbürgschaft i.S.v. Art. 66 StGB anzuordnen, um im Sinne einer echten Präventivmassnahme sicherzustellen, dass die stalkende Person eine explizite oder implizite Drohung,⁷² ein Verbrechen oder Vergehen zu begehen bzw. zu wiederholen, nicht ausführt.⁷³ Die stalkende Person muss dabei unter Leistung einer finanziellen Sicherheit ein Versprechen abgeben, ein angedrohtes Vergehen oder Verbrechen nicht zu verwirklichen (sog. Bürgschaft). In der Schweiz konnte sich die Friedensbürgschaft allerdings bis dato bedauerlicherweise nicht als eine praxistaugliche Massnahme etablieren, sodass sie gegenwärtig vergleichsweise selten Anwendung findet.⁷⁴ Sofern die Abgabe eines Versprechens seitens der drohenden Person verweigert oder aber die Sicherheitsleistung innerhalb der auferlegten Frist böswillig nicht geleistet wird, kann eine maximal zweimonatige Sicherheitshaft im Sinne einer Beugehaft angeordnet werden.⁷⁵ Zu beachten bleibt, dass eine Friedensbürgschaft auch im Rahmen eines selbständigen Massnahmeverfahrens (Art. 372 StPO) angeordnet werden kann, d.h. für ihre Anordnung bedarf es keiner strafbaren Handlung, weshalb die Friedensbürgschaft insbesondere bei Fällen von leichtem bzw. weichem⁷⁶ Stalking als Präventivmassnahme von Bedeutung sein dürfte bzw. sich als gängiges Instrumentarium etablieren sollte.⁷⁷ Bei Bestehen von Ausführungs- oder Wiederholungsgefahr und gleichzeitig fehlender „Kooperationsbereitschaft“ seitens der stalkenden Person dürfte die Friedensbürgschaft somit ein vergleichsweise griffiges Instrument darstellen, da die stalkende Person umgehend mit entsprechend einschneidenden Sanktionen (Beugehaft) zu rechnen hat, die auch neben polizeilichen oder zivilrechtlichen Schutzmassnahmen angeordnet werden könnten.⁷⁸ Folgt man der bundesgerichtlichen Rechtsprechung so dürfte in Fällen von Fremdenstalking die Anordnung einer Friedensbürgschaft mangels Kenntnis über die drohende Person allerdings ausgeschlossen sein.⁷⁹ Sofern innerhalb zweier Jahre seit Anordnung der Friedensbürgschaft das Versprechen eingehalten wurde, so ist die Sicherheitsleistung an die stalkende Person zurückzugeben, bei Nichteinhalten verfällt diese dagegen dem Staat.⁸⁰

Wird eine stalkende Person zu einer (teil-) bedingten Strafe verurteilt und der Vollzug der Strafe aufgeschoben, so können Kontakt-, Annäherungs- und Rayonverbote oder aber die Anordnung einer psychologischen Betreuung auch in Form von Weisungen (Art. 44 Abs. 2 bzw. Art. 94 StGB) zur Bannung der

⁷⁰ In den einzelnen Jahren (2015-2017) wurden 6 (2015), 10 (2016) bzw. 17 (2017) Kontakt- und Rayonverbote nach Art. 67b StGB angeordnet, die Tendenz der Anordnung von Kontakt- und Rayonverboten ist somit seit Inkrafttreten der Massnahme steigend, siehe Tabelle BFS, Verurteilungen mit Kontakt- oder Rayonverbot.

⁷¹ Vgl. BFS, Verurteilung für ein Vergehen oder Verbrechen nach Artikeln des Strafgesetzbuches.

⁷² Es muss sich dabei nicht um eine Drohung im strafrechtlichen Sinne gem. Art. 180 StGB handeln, siehe BGE 137 IV 258, E. 2.5; BSK StGB I-KISSLING, Art. 66 N 14 m.w.H.; JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, 220.

⁷³ Siehe BSK StGB I-KISSLING, Art. 66 N 1; PK StGB-TRECHSEL/BERTOSSA, Art. 66 N 2. Lehre und Rechtsprechung sind sich allerdings uneinig, ob eine Friedensbürgschaft auch bei Drohungen eine Übertretung zu begehen, Anwendung findet. Während die h.L. dies für zulässig hält, spricht sich das Bundesgericht gegen die Anordnung von Friedensbürgschaft bei angedrohten Übertretungen aus, siehe BSK StGB I-KISSLING, Art. 66 N 17 m.w.H.; JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, 220; a.M. BGer 6b_190/2011, Urteil vom 11. Juli 2011, E. 2.4.4 f.

⁷⁴ BSK StGB I-KISSLING, Art. 66 N 8; JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, 220. Nach OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 66 N 3, soll die Friedensbürgschaft in jüngster Zeit allerdings an Bedeutung gewonnen haben.

⁷⁵ BSK StGB I-KISSLING, Art. 66 N 23; JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, 221.

⁷⁶ Laut Bundesrat werden unten den Begriff des weichen Stalkings Verhaltensweisen subsumiert, bei denen eine stalkende Person bspw. immer wieder die physische Nähe des Opfers sucht, dieses aber nie erkennbar bedrängt, siehe Botschaft Gewaltschutz 7328.

⁷⁷ BSK StGB I-KISSLING, Art. 66 N 10; BSK StPO-KISSLING, Art. 372 N 2; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, 328; JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, 220; Komm. StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 372 N 1; ZIMMERLIN, Stalking, 22. Im Strafbefehlsverfahren ist die Anordnung von Friedensbürgschaft gem. Art. 352 Abs. 2 StPO ausdrücklich gesetzlich vorgesehen.

⁷⁸ BSK StPO-KISSLING, Art. 372 N 6; Komm. StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 372 N 6.

⁷⁹ BGer 6B_10/2008, Urteil vom 15. April 2008, E. 1.4; Komm. StPO-SCHWARZENEGGER, Art. 372 N 1a; OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 66 N 3b. Dem Gesetzeswortlaut in Art. 105 StGB kann allerdings kein Ausschluss der Anwendbarkeit der Friedensbürgschaft bei Übertretungen entnommen werden.

⁸⁰ JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, 221.

Rückfallgefahr für die Dauer der Probezeit erlassen werden.⁸¹ Aber auch bei einer bedingten Entlassung aus dem Straf- bzw. Massnahmenvollzug können für die Dauer der Probezeit Weisungen gem. Art. 94 StGB angeordnet werden, wobei die gesetzliche Aufzählung möglicher Weisungen nicht abschliessend ist.⁸² Bei Missachtung der Weisungen können diese gem. Art. 95 Abs. 4 lit. c StGB geändert oder ergänzt werden, bedingte Strafen können sodann gem. Art. 95 Abs. 5 StGB bei erhöhter Rückfallgefahr auch widerrufen werden.⁸³ Darüber hinaus stellt nach Art. 295 StGB das eventualvorsätzliche Missachten einer Weisung unabhängig des Bestehens einer erhöhten Rückfallgefahr eine Übertretung dar und wird wiederum mit Busse geahndet.⁸⁴ Die Überprüfung der Befolgung von Weisungen ist schliesslich durch die kantonalen Vollzugsdienste bzw. Bewährungshilfen sicherzustellen, sodass unter der Prämisse eines funktionierenden Überprüfungsmechanismus die Erteilung von Weisungen für die Aufrechterhaltung einer Stalking-Absenz im Rahmen der Probezeit bei verurteilten stalkenden Personen in Betracht zu ziehen ist. Sofern eine stalkende Person zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt wird, besteht zudem die Möglichkeit im Rahmen eines risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) bereits während der Verbüßung einer freiheitsentziehenden Strafe bzw. Massnahme eine Rückfallprävention zu betreiben.⁸⁵ Dieses Monitoring der strafrechtlichen Sanktionen ist im Vergleich mit den zivilrechtlichen Instrumenten ein grosser Vorzug des strafrechtlichen Regelungsrahmens.

3.3.2 Zivil- bzw. Zivilprozessrecht

Das Zivilrecht stellt in Art. 28 ff. ZGB verschiedene Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit vor widerrechtlichen Verletzungen zur Verfügung, wobei in Stalking-Fällen insbesondere eine Klage zum Schutz der Persönlichkeit gegen Nachstellung nach Art. 28b ZGB⁸⁶ von Belang ist.⁸⁷ Diese zivilrechtliche Klage steht dabei unabhängig von einer persönlichen Beziehung zwischen gestalkter und stalkenden Person zur Verfügung, einzig in Fällen von Fremdenstalking durch eine anonyme bzw. unbekannt Person greift das zivilrechtliche Schutzinstrumentarium nicht, da im Zivilrecht keine Klage gegen Unbekannt erhoben werden kann.⁸⁸ Im Rahmen der Klageerhebung nach Art. 28b ZGB können Stalking-Betroffene gem. Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1-3 ZGB verschiedene, nicht abschliessend geregelte Verbotsmassnahmen (Unterlassungsansprüche) beantragen, die auch miteinander kombiniert werden können.⁸⁹ Bei Klagen nach Art. 28b ZGB gelangt dabei gem. Art. 243 Abs. 2 lit. b ZPO das vereinfachte Verfahren zur Anwendung. Sowohl ein Annäherungsverbot (Ziff. 1), als auch ein Orts- bzw. Rayonverbot (Ziff. 2) und/oder Kontaktverbot (Ziff. 3) erweist sich in Stalking-Fällen – wie bereits unter 3.1.1 bzw. 3.2.2 aufgeführt – als elementar.⁹⁰ Demgegenüber dürfte die Anordnung einer Wohnungsausweisung (Art. 28b Abs. 2 ZGB) mangels Bestehens einer häuslichen Gemeinschaft in Stalking-Fällen vielfach ausser Betracht fallen bzw. nicht zweckdienlich sein. Die Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmass-

⁸¹ JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, 162.

⁸² JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, 347.

⁸³ Vgl. Art. 46 Abs. 4 StGB mit Verweis auf Art. 95 Abs. 3-5 StGB.

⁸⁴ DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, 446; OFK StGB-ISENRING, Art. 295 N 5; PK StGB-TRECHSEL/VEST, Art. 295.

⁸⁵ Siehe insbesondere LOEWE-BAUR MIRJAM, Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS), Ergebnisse und Erkenntnisse einer Evaluation, Diss. Univ. Zürich, Zürich/St. Gallen 2017, 65 m.w.H.

⁸⁶ Art. 28b ZGB ist am 1. Juli 2007 in Kraft getreten.

⁸⁷ Im Gegensatz zum Strafrecht, wo die Anordnung einer Strafe ein Verschulden der Tatperson voraussetzt (hingegen können verschiedene Massnahmen gem. Art. 19 Abs. 3 StGB verschuldensunabhängig angeordnet werden), finden zivilrechtliche Massnahmen nach Art. 28 ff. ZGB verschuldensunabhängig Anwendung, siehe HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, § 14 N 14.42e; KUKO ZGB-DÖRR, Art. 28b N 8; OFK ZGB-BÜCHLER, Art. 28b N 2; ZIMMERLIN, 10; ZINGG, Rz. 63 f.

⁸⁸ Bericht RK NR 2005, 6884; ZINGG, Rz. 66. Während im Strafrecht bspw. von jedermann Anzeige erstattet werden kann (siehe Fn. 19), können zivilrechtliche Verbotsmassnahmen nur von der von der Persönlichkeitsverletzung betroffenen Person eingeklagt werden, so auch Bericht RK NR 2005, 6885; BSK ZGB I-MEILI, Art. 28b N 4; CHK ZGB-AEBI-MÜLLER, Art. 28b N 12.

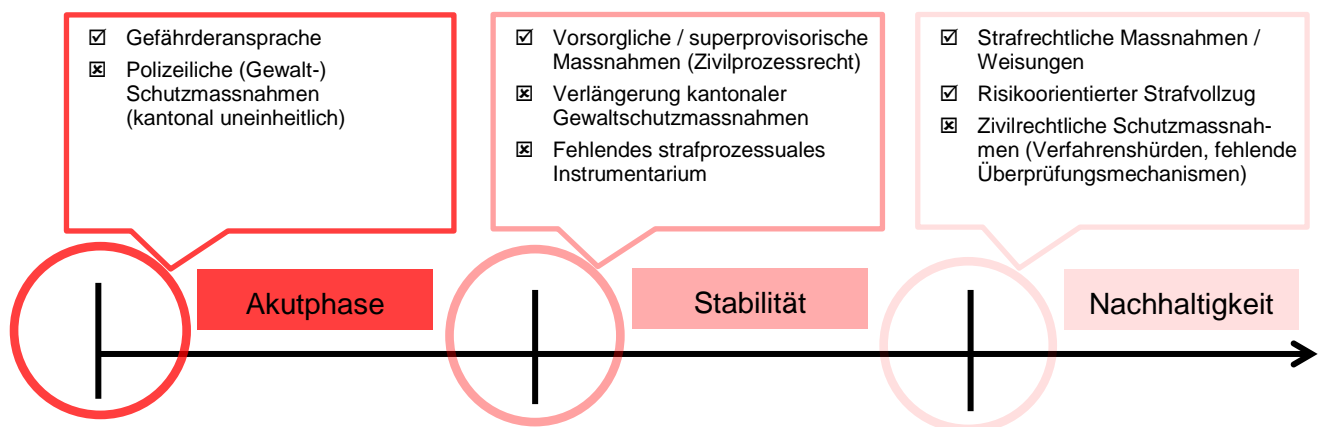
⁸⁹ BSK ZGB I-MEILI, Art. 28b N 5; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, § 14 N 14.42k; HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, N 940; KUKO ZGB-DÖRR, Art. 28b N 9; OFK ZGB-BÜCHLER, Art. 28b N 10; ZIMMERLIN, 12.

⁹⁰ BGer 5A_429/2017; Urteil vom 13. April 2018, E. 4.3.2; Bericht RK NR 2005, 6885; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, § 14 N 14.42b; Auf eine abschliessende gesetzliche Regelung des Schutzinstrumentariums wurde zum Zwecke der Ermöglichung einer einzelfallgerechten Ausgestaltung von Schutzmassnahmen verzichtet, siehe OFK ZGB-BÜCHLER, Art. 28b N 5.

nahmen in Stalking-Fällen setzt dabei voraus, dass das Opfer wiederholt Stalking-Handlungen ausgesetzt ist und infolgedessen bei diesem in objektiv nachvollziehbarer Weise starke Furcht hervorgerufen wird.⁹¹ Es gilt – wie stets – der Verhältnismässigkeitsgrundsatz⁹², d.h. es sind diejenigen Massnahmen anzuordnen, die zum Schutz des Opfers genügend wirksam und gleichzeitig für die verletzende Person am wenigstens einschneidend sind.⁹³ Im Gegensatz zu in Stalking-Fällen einschlägigen strafrechtlichen Massnahmen (siehe 3.3.1) sieht Art. 28b ZGB keine zeitliche Befristung der Massnahmen vor, sodass diese grundsätzlich zeitlich unbeschränkt angeordnet werden können bzw. eine zeitliche Beschränkung in richterliches Ermessen gelegt wird.⁹⁴ In Stalking-Fällen steht somit im Zivilrecht ein Instrumentarium zur Verfügung, welches bei besonders hartnäckigen Stalkenden – unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes – eine zeitlich uneingeschränkte Fortdauer von Verbotsmassnahmen erlaubt.⁹⁵ Um die Durchsetzbarkeit der zivilrechtlichen Unterlassungsansprüche zu gewährleisten, sollten die Verbotsmassnahmen wiederum immer unter der Strafandrohung von Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) ergehen.⁹⁶

4 Gegenwärtige Problembereiche

Unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen ergibt sich mit Blick auf die einzelnen Interventionsstufen ein unterschiedliches Bild: Während in der Phase der Sofortintervention aufgrund der beachtlichen kantonalen Unterschiede (siehe 3.1.1) ein erheblicher Verbesserungsbedarf besteht, kann auf Stufe der Nachhaltigkeit auf ein vergleichsweise breites rechtliches Instrumentarium zurückgegriffen werden. Im Rahmen der Stabilisation fehlt es in Stalking-Fällen vor allem im Strafprozessrecht an einschlägigen Massnahmen wie auch an der Möglichkeit, polizeiliche (Gewalt-) Schutzmassnahmen angemessen zu verlängern.



Grafik 3: Übersicht über den Verbesserungsbedarf hinsichtlich des rechtlichen Instrumentariums bei Stalking.

⁹¹ Bericht RK NR 2005, 6884 f.; CHK ZGB-AEBI-MÜLLER, Art. 28b N 4; EPINEY-COLOMBO, 473; HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, N 937; KUKO ZGB-DÖRR, Art. 28b N 3.

⁹² Siehe HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, § 14 N 14.42g ff.; ZINGG, Rz. 110 ff. m.w.H.

⁹³ BGer 5A_429/2017; Urteil vom 13. April 2018, E. 4.1; Bericht RK NR 2005, 6886; BSK ZGB I-MEILI, Art. 28b N 6; CHK ZGB-AEBI-MÜLLER, Art. 28b N 5; HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, N 938; KUKO ZGB-DÖRR, Art. 28b N 8.

⁹⁴ Siehe BGer 5A_429/2017, Urteil vom 13. April 2018, E. 4.3.2 f., wonach der Verzicht auf eine zeitliche Befristung eines gegenüber einer stalkenden Person angeordneten Kontakt- und Annäherungsverbots bundesrechtskonform ist. Dabei ist nach Auffassung des Bundesgerichts eine zeitliche Befristung der Verbotsmassnahmen insbesondere in Fällen von Stalking nicht sinnvoll, „[...] weil ein Verlängerungsbegehren zu einer erneuten Konfrontation zwischen Täter und Opfer führt, was gerade vermieden werden sollte, um die Motivation des Stalkers nicht erneut anzuregen.“; Bericht RK NR 2005, 6886.

⁹⁵ Vgl. BGer 5A_429/2017, Urteil vom 13. April 2018, E. 4.3.3.

⁹⁶ BSK ZGB I-MEILI, Art. 28b N 6; CHK ZGB-AEBI-MÜLLER, Art. 28b N 8; HÜRLIMANN-KAUP/SCHMID, N 940.

4.1 Auf kantonaler Ebene

Ein frühes und offensives polizeiliches Handeln erweist sich in Stalking-Fällen oftmals als sehr bedeutsam, um das Stalking möglichst rasch unter Kontrolle zu bringen bzw. zu beenden.⁹⁷ Dementsprechend bedarf es (präventiv-) polizeirechtlicher Handlungsoptionen, die auch ein schnelles Eingreifen ermöglichen. Ein Blick in die Ausführungen unter 3.1.1 verdeutlicht allerdings, dass der gegenwärtige polizeirechtliche Handlungsspielraum auf kantonaler Ebene sehr unterschiedlich und teilweise unbefriedigend ausgestaltet ist.⁹⁸ Ob und wie umfassend einem Stalking-Opfer im Rahmen einer Sofortintervention geholfen werden kann, hängt somit zurzeit massgeblich vom Wohnort der von Stalking betroffenen Person ab.⁹⁹ Aber auch die unterschiedliche, meist sehr kurze Dauer von polizeilichen Schutzmassnahmen ist problembehaftet, sodass diese teilweise nicht in straf- und/oder zivilprozessualen Massnahmen übergehen, sondern bereits vorzeitig enden, d.h. ein Stalking-Opfer in der Zwischenzeit wiederum den Machenschaften der stalkenden Person ausgeliefert ist.¹⁰⁰ Insbesondere in Fällen von weichem Stalking, in denen aufgrund der vermeintlichen Sozialadäquanz und der fehlenden Anknüpfungsmöglichkeit an bestehende Straftatbestände kein strafprozessuales Instrumentarium greift, ist die Verfügbarkeit von polizeilichen (Gewalt-) Schutzmassnahmen von elementarer Bedeutung, um auch diese Stalking-Opfer schützen zu können.

4.2 Im Strafrecht bzw. Strafprozessrecht

Während Formen von schwerem Stalking vielfach vom gegenwärtigen strafrechtlichen Instrumentarium erfasst werden, können Fälle von leichtem bzw. weichem Stalking zurzeit nur im Rahmen der problembehafteten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Nötigung strafrechtlich geahndet werden (vgl. 3.3.1.1). Im Strafprozessrecht erweist sich sodann die Verfügbarkeit von griffigen Zwangsmassnahmen (insbesondere Ersatzmassnahmen) zur Durchbrechung der Stalking-Spirale als Schwachstelle, sodass die in Stalking-Fällen einschlägigen Zwangsmassnahmen aufgrund deren Anordnungsvoraussetzungen regelmässig nur bei Vergehens- oder Verbrechenstatbeständen (so bspw. bei Todesdrohungen) einschlägig sind, bei Übertretungen allerdings häufig ausser Betracht fallen.¹⁰¹ Zusammenfassend fehlt es folglich insbesondere bei weichem Stalking, bzw. in Fällen, in denen das Stalking-Verhalten lediglich eine Übertretung darstellt, an griffigen Instrumentarien, um einer Wiederholungs- bzw. Ausführungsfahr bei Stalkenden entgegenzuwirken. Diese Problematik zeigt sich bei Stalking vor allem bei den Straftatbeständen des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB) und des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB), die beide als Übertretungsstraftatbestände ausgestaltet sind. So vermag die bei Übertretung einzig auszufällende Strafe in Form einer Busse mangels der Möglichkeit der Anordnung weiterer Kontroll- bzw. Verbotsmassnahmen bzw. -möglichkeiten vielfach nicht vor weiteren Stalking-Handlungen abzuhalten, wohingegen strafprozessuale Massnahmen eine engmaschigere Kontrolle der Tatperson erlauben.¹⁰² Sollten strafprozessuale Zwangsmassnah-

⁹⁷ HOFFMANN, Gefährliche Expartner, 58.

⁹⁸ Siehe auch TIEFENTHAL, § 16 N 14.

⁹⁹ Die Situation ist somit vergleichbar mit derjenigen von häuslicher Gewalt vor dem Inkrafttreten von Art. 28b ZGB am 1. Juli 2007, vgl. Botschaft Gewaltschutz, 7318; GLOOR/MEIER/BÜCHLER, 47, welche ebenfalls einen kantonal ungleichen Schutz vor Nachstellungen monieren. Dass polizeiliche Schutzmassnahmen in allen Täter-Opfer-Konstellationen verfügbar sein sollten, fordert bspw. auch eine Motion aus dem Jahr 2016 im Kanton Zürich, siehe Motion (46/2016) „Gleicher Schutz für alle Stalking-Opfer“ vom 8. Februar 2016. Dieser Ansicht folgte im Jahr 2017 sodann auch eine Mehrheit des Kantonsrats ZH, mittlerweile ist das Geschäft beim Regierungsrat ZH hängig (siehe <<https://www.kantonsrat.zh.ch/geschaefte/geschaefte.aspx>>, aufgerufen am: 16.08.2018). Im Kanton Bern wird am 27. März 2019 im Rahmen einer kantonalen Volksabstimmung über das revidierte Polizeigesetz befunden, gem. Art. 83 Abs. 1 lit. f E-PolG BE sollen Wegweisungen, Fernhaltungen sowie Kontakt- und Annäherungsverbote neu auch bei Stalking zur Anwendung gelangen, siehe Vortrag RR BE, 44.

¹⁰⁰ Botschaft Gewaltschutz, 7333; in diesem Sinne auch GLOOR/MEIER/BÜCHLER, 47 f.

¹⁰¹ Die allgemeinen Bestimmungen zu den strafprozessualen Zwangsmassnahmen (Art. 196 ff. StPO) schliessen allerdings die Anordnung derselben auf Übertretungen nicht von vornherein aus, siehe BSK StPO-WEBER, Art. 197 N 12.

¹⁰² Siehe auch GLOOR/MEIER/BÜCHLER, 78, wonach im Rahmen der Evaluation zu Art. 28b ZGB die Wirksamkeit von Bussen Seitens der befragten Institutionen als gering eingestuft wurde.

men und insbesondere Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO) regelmässig in Stalking-Fällen zur Anwendung gelangen und zur Verhinderung von Wiederholungs- und/oder Ausführungsgefahr beitragen können, müsste folglich deren Zweckbestimmung modifiziert bzw. ergänzt werden (siehe 6.2.6).

4.3 Im Zivilrecht bzw. Zivilprozessrecht

Der Zivilrechtsweg im Falle einer Klage nach Art. 28b ZGB ist derzeit – trotz der beabsichtigten opferfreundlichen Ausgestaltung des Verfahrens – problembehaftet, wie auch die im Jahr 2015 publizierte Evaluation zur „Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB“¹⁰³ zeigt. So konnte sich Art. 28b ZGB insbesondere in Verfahren ausserhalb des Eherechts, wie regelmässig in Stalking-Fällen der Fall, kaum als gängige Schutzmassnahme etablieren.¹⁰⁴ Ohne im Detail auf die Evaluation einzugehen, sollen nachfolgend die für Stalking wichtigsten Hauptkritikpunkte wiedergegeben werden. Zu kritisieren ist dabei insbesondere das anwendbare Verfahren. So vermag das regelmässig in Stalking-Fällen einschlägige vereinfachte Verfahren¹⁰⁵ (Art. 243 ff. ZPO) trotz der prozessualen Vorteile¹⁰⁶ nicht zu überzeugen, da der Zivilrechtsweg ohne anwaltliche Vertretung für Stalking-Betroffene kaum zu bewältigen ist.¹⁰⁷ Für Betroffene von Stalking gilt als äusserst belastend das gesetzlich vorgesehene Schlichtungsverfahren (Art. 197 ff. ZPO), die Kostenlast (Prozesskostenbevorschussung gem. Art. 98 ZPO, Prozesskostenliquidierung gem. Art. 111 Abs. 2 ZPO), die Dauer des Zivilverfahrens und die hohe Beweislast, wonach die Gutheissung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen oftmals an strafrechtliche Indizien anknüpft.¹⁰⁸ Die persönliche Begegnung bzw. Kontaktaufnahme, die durch zahlreiche prozessuale Anforderungen (Schlichtungsverfahren, Prozesskostenliquidation, Mündlichkeit des Verfahrens etc.) zwischen der stalkenden und gestalkten Person erforderlich ist, stellt ebenfalls eine enorme Belastung für Stalking-Opfer dar.¹⁰⁹ Schliesslich wird in der Praxis nicht selten darauf verzichtet, Schutzmassnahmen nach Art. 28b ZGB unter einer Strafandrohung nach Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) zu erlassen, wodurch keinerlei Sanktionierungsmöglichkeiten im Falle einer Missachtung bestehen, eine effektive Durchsetzung der Schutzmassnahmen folglich nicht möglich ist.¹¹⁰

4.4 Zusammenspiel der gegenwärtigen Schutzinstrumentarien

Während vorangehend auf bestehende Schwachstellen innerhalb eines spezifischen Rechtsgebiets eingegangen wurde, welches in Stalking-Fällen einschlägige Schutzinstrumentarien zur Verfügung stellt, muss im Anschluss daran die Frage erörtert werden, wie sich diese Schutzinstrumentarien der verschiedenen Rechtsgebiete bei Stalking ergänzen bzw. ineinander übergehen. Problematisch erscheint dabei vor allem der Übergang von polizeirechtlichen in straf- und/oder zivilprozessuale Schutzmassnahmen. Wünschenswert wäre dabei ein nahtloser Übergang, sodass keinerlei Schutzlücken entstehen. Nach gegenwärtigem Gesetzesstand ist dies in gewissen Kantonen gerade nicht möglich, da die Maximaldauer der polizeilichen Schutzmassnahmen zu kurz angesetzt ist.¹¹¹

¹⁰³ Die Evaluation sollte dabei insbesondere die Praxistauglichkeit von Art. 28b ZGB untersuchen, siehe GLOOR/MEIER/BÜCHLER, 6 f.

¹⁰⁴ GLOOR/MEIER/BÜCHLER, 17, 21 f. und 76.

¹⁰⁵ Bei Stalking während der Ehe kommt im Rahmen eines Eheschutzverfahrens das summarische Verfahren zur Anwendung (Art. 271 lit. a ZPO).

¹⁰⁶ Zu den prozessualen Vorteilen gehören insbesondere: geringere Formstrenge, grössere Mündlichkeit und verstärkte materielle Prozessleitung i.S.d. sozialen Untersuchungsmaxime, siehe Botschaft Gewaltschutz, 7321.

¹⁰⁷ GLOOR/MEIER/BÜCHLER, 25.

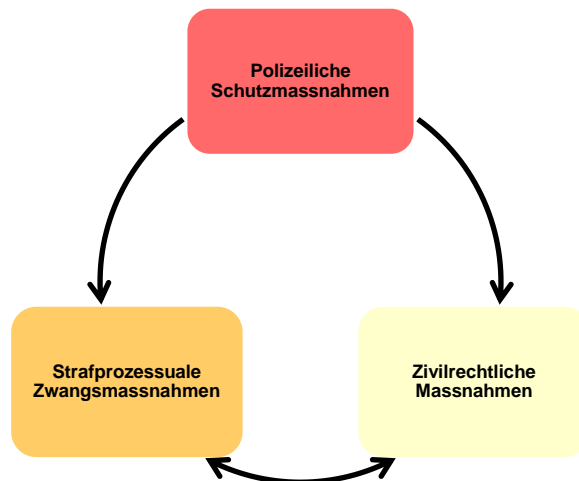
¹⁰⁸ Siehe Botschaft Gewaltschutz, 7333; GLOOR/MEIER/BÜCHLER, 24, 27 ff., 48 und 77 m.w.H.

¹⁰⁹ Botschaft Gewaltschutz, 7333; GLOOR/MEIER/BÜCHLER, 33, 41 f. und 77.

¹¹⁰ Botschaft Gewaltschutz, 7333; GLOOR/MEIER/BÜCHLER, 77 f.

¹¹¹ Siehe auch GLOOR/MEIER/BÜCHLER, 76 f.

Während in der Theorie nach dem Übergang von polizeirechtlichen in zivilrechtliche bzw. strafprozessuale Massnahmen ein paralleles Bestehen von zivilrechtlichen bzw. strafprozessualen Massnahmen nebeneinander möglich wäre, zeigt sich in der Praxis allerdings, dass bei Stalking der Zivilrechtsweg oftmals vom Strafrecht abhängig ist.¹¹² Das heisst die Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen knüpft an das Bestehen strafrechtlicher Indizien (bspw. erfolgter Strafantrag bzw. eingereichte Strafanzeige) an, was aber gerade nicht dem Sinn und Zweck der zivilrechtlichen Schutznorm entspricht. Vielmehr sollte inskünftig vor allem in Fällen von weichem Stalking das zivilrechtliche Schutzinstrumentarium unverzüglich und unabhängig strafrechtlicher Indizien zur Anwendung gelangen können, um einem Stalking-Opfer einen durchgängigen, lückenlosen Schutz zukommen zu lassen. Insofern sollten sich strafprozessuale und zivilrechtliche Schutzmassnahmen – wo nötig – ergänzen:



Grafik 4: Erwünschtes Zusammenspiel des Schutzinstrumentariums.

4.5 Exkurs: Opferhilfe

Gemäss Art. 124 BV bzw. Art. 1 OHG haben Personen, die durch eine Straftat unmittelbar¹¹³ in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden, Anspruch auf Opferhilfe.¹¹⁴ Um als Stalking-Opfer umfassende Unterstützung nach dem Opferhilfegesetz zu erhalten, werden die Betroffenheit von einer Straftat sowie eine gewisse Erheblichkeit der dadurch entstandenen Beeinträchtigung(en) gefordert.¹¹⁵ In Stalking-Fällen dürften dabei v.a. die durch das Stalking hervorgerufenen psychischen Beeinträchtigungen regelmässig diesen Anforderungen genügen.¹¹⁶ Ein Opfer im Sinne des OHG kann sodann verschiedene Hilfeleistungen beanspruchen, nämlich medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Unterstützung wie auch die Organisation einer Notunterkunft (Art. 14 Abs. 1 OHG). Da die Polizei oftmals die erste Anlaufstelle für Stalking-Betroffene ist, kommt ihr bezüglich der Aufklärung über die Inanspruchnahme von Opferhilfe eine wichtige Bedeutung zu, sodass gem. Art. 305 StPO die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft nach der ersten Einvernahme das Opfer umfassend über die Opferhilfeleistungen zu informieren hat.¹¹⁷ Zu beachten bleibt allerdings, dass Betroffene von weichem Stalking, dessen Verhaltensweisen noch keine Nötigungshandlung im Sinne der

¹¹² Botschaft Gewaltschutz, 7333; GLOOR/MEIER/BÜCHLER, 77.

¹¹³ Zum Kriterium der unmittelbaren Betroffenheit siehe SHK OHG-ZEHNTNER, Art. 1 N 6 f. m.w.H.

¹¹⁴ Botschaft OHG, 7203, neben dem Opfer sollen gem. Art. 1 Abs. 2 OHG auch dessen Angehörige Opferhilfe erhalten können; BSK StPO-RIEDO/BONER, Art. 305 N 5.

¹¹⁵ Erforderlich ist eine tatsächliche Beeinträchtigung, d.h. eine Gefährdung allein genügt nicht, siehe BGE 129 IV 95, E. 3.1; 125 II 265, E. 2a/aa.

¹¹⁶ Vgl. BGE 125 II 265, E. 2a/aa.

¹¹⁷ Komm. StPO-LANDSHUT/BOSSHARD, Art. 305 N 10 ff.

bundesgerichtlichen Rechtsprechung begründen und unter keine anderweitige Strafnorm subsumiert werden können, nicht vom Opferbegriff des OHG erfasst und somit nur sehr bedingt in Form einer Erstberatung und Triage von dessen Hilfeleistungen profitieren können.¹¹⁸

5 Revisionsbestrebungen

5.1 Im Strafrecht

Der Bundesrat hat sich abermals mit der Frage bzw. der Forderung politischer Kreise nach einer Stalking-Strafnorm auseinandergesetzt. Nach wie vor wird von Seiten des Bundesrats die Schaffung eines Stalking-Straftatbestands als nicht notwendig sowie äusserst problembehaftet erachtet und daher abgelehnt (siehe 6.2.5).¹¹⁹

Gegenwärtig ist die Harmonisierung der Strafrahmen, wozu der Bundesrat im April 2018 die Botschaft verabschiedet hat, auch für die Stalking-Thematik von Interesse. Die bestehenden Strafbestimmungen wurden einer Gesamtprüfung unterzogen, und die festgestellten Unstimmigkeiten betreffend die Strafrahmen sollen bei verschiedenen Delikten korrigiert werden.¹²⁰ Der Vorentwurf sah dabei u.a. eine Anhebung der Strafrahmen von Art. 179^{septies} StGB (Missbrauch einer Fernmeldeanlage) und Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) von einem Übertretungs- zu einem Vergehensstrafatbestand vor, sodass Widerhandlungen gegen die besagten Strafnormen inskünftig nicht mehr mit Busse, sondern mit Geldstrafe bzw. Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden könnten. Zugleich liesse sich damit nicht nur der strafprozessuale Handlungsspielraum erweitern, sondern auch die Anordnung von strafrechtlichen Massnahmen (Art. 56 ff. StGB), insbesondere eines Kontakt- und Rayonverbots nach Art. 67b StGB, realisieren.¹²¹ Beide Straftatbestände sind in Stalking-Fällen wie bereits vorangehend angesprochen von grosser Relevanz.¹²² Gemäss der Botschaft zur Harmonisierung des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches soll allerdings nur noch Art. 179^{septies} StGB angepasst werden.¹²³ Auf das Tatbestandsmerkmal des Handelns aus Bosheit oder Mutwillen soll fortan verzichtet werden. Von einer Revision von Art. 292 StGB will der Bundesrat im Nachgang zum Vernehmlassungsverfahren bedauerlicherweise gänzlich abgesehen, weil die Ausgestaltung als Vergehen für eine Blankettstrafnorm¹²⁴ unverhältnismässig hoch sei.¹²⁵ Gerade für Fälle von Stalking ist allerdings die Anhebung des Strafrahmens für Delikte nach Art. 292 StGB ein wichtiges Desiderat, um inskünftig bei Widerhandlungen gegen amtliche Verfügungen strafrechtliche Massnahmen nach Art. 67b StGB anordnen und über ein effizientes Instrumentarium, d.h. Kontakt- und Rayonverboten einerseits und Überprüfungsmöglichkeiten mittels Electronic Monitoring andererseits, verfügen zu können.

¹¹⁸ Bericht BR, Stalking bekämpfen, 13; EGGER/GUGGENBÜHL/JÄGGI, 18; SHK OHG-ZEHNTNER, Art. 1 N 3. Allerdings soll laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung „[...] für die Wahrnehmung der Rechte des Opfers im Strafverfahren nach den Art. 5 ff. OHG [genügen], dass eine die Opferstellung begründende Straftat in Betracht fällt.“, siehe BGE 125 II 265, E. 2c/aa.

¹¹⁹ Botschaft Gewaltschutz, 7357 ff.

¹²⁰ Botschaft Harmonisierung, 2835 f. und 2843.

¹²¹ Siehe Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht, Vorentwurf Harmonisierung, 23 und 42, abrufbar unter: <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/ge setzgebung/strafrahmenharmonisierung/vn-ber-d.pdf>>.

¹²² Siehe die Ausführungen unter 3.1.1, 3.2.2 und 3.3.2. Regelmässig benützen Stalkende ein (Mobil-) Telefon bzw. Smartphone, um das Opfer fortgesetzt schriftlich per Textnachrichten (SMS, E-Mail, Chats wie bspw. WhatsApp etc.) oder mündlich zu belästigen und machen sich demnach nach Art. 179^{septies} StGB strafbar. Sowohl polizeiliche (Gewalt-) Schutzmassnahmen wie auch zivilrechtliche Schutzmassnahmen nach Art. 28b ZGB können bzw. sollten unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB ergehen, um allfällige Widerhandlungen gegen die Verfügungen ahnden zu können.

¹²³ Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (bis zu 180 Tagessätzen).

¹²⁴ Zur Blankettstrafnorm siehe DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, 423.

¹²⁵ Siehe Botschaft Harmonisierung, 2854.

5.2 Im Zivil- bzw. Zivilprozessrecht

Hinsichtlich weiterführender Informationen zu den geplanten Änderungen im Zivil- bzw. Zivilprozessrecht im Rahmen des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen sei an dieser Stelle auf die diesbezüglichen Gesetzgebungsmaterialien verwiesen.¹²⁶ Auf Fälle von Stalking dürften sich insbesondere folgende Revisionsvorhaben positiv auswirken:

Der Wegfall des Schlichtungsverfahrens (Art. 198 lit. a^{bis} E-ZPO) und der Gerichtskosten (Art. 114 lit. f E-ZPO), wodurch dem Stalking-Opfer einerseits eine persönliche Begegnung bzw. Kontaktaufnahme mit der stalkenden Person erspart und andererseits finanzielle Hürden zur Klageerhebung nach Art. 28b ZGB beseitigt werden, ist begrüssenswert.¹²⁷ Durch die Möglichkeit der Anordnung von Electronic Monitoring (Art. 28c E-ZGB) auf Antrag der klagenden Person soll zudem die Durchsetzungskraft der zivilrechtlichen Schutzmassnahmen erhöht werden.¹²⁸ Während der Vorentwurf eine aktive Überwachung (sog. Echtzeitüberwachung)¹²⁹ vorsah, beschreibt der Entwurf zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen lediglich eine passive, d.h. retrospektive Überwachung.¹³⁰ In Stalking-Fällen wird durch das Electronic Monitoring inskünftig lediglich die Beweislage im Falle von Missachtungen zivilrechtlicher Schutzmassnahmen verbessert, ein Instrumentarium für einen tatsächlichen Schutz der gestalkten Person vor physischen Annäherungen kann damit allerdings nicht erreicht werden.¹³¹ Sofern ein Annäherungsverbot gegenüber dem Stalking-Opfer angeordnet wird, muss auch das Opfer eine entsprechende elektronische Vorrichtung tragen, denn andernfalls können Verstösse, so bspw. das unerlaubte Annähern auf eine gewisse Distanz, durch das GPS-System überhaupt nicht erkannt werden.¹³² Zur Überprüfung von angeordneten Kontaktverboten scheidet die Anordnung von Electronic Monitoring entgegen der Auffassung des Bundesrats schliesslich von Anfang an als untaugliches Mittel aus, da mit Ausnahme der persönlichen physischen Kontaktaufnahme weder eine schriftliche (bspw. über Chat-Foren oder soziale Netzwerke) noch eine telefonische Kontaktaufnahme mithilfe von Electronic Monitoring verhindert bzw. erkannt werden kann.¹³³

6 Empfehlungen

6.1 Notwendige Neuerungen

Auch wenn polizeiliche Schutzmassnahmen im Sinne einer Sofortmassnahme lediglich einen kurzfristigen Schutz der gestalkten Person ermöglichen, so sind sie im Rahmen der Durchbrechung einer sog. Stalking-Spirale unerlässlich.¹³⁴ Um den Schutz gestalkter Personen zu verbessern, muss es deshalb ein vordringlichstes Ziel sein, die gegenwärtig bestehenden, erheblichen kantonalen Unterschiede zu minimieren, indem **schweizweite Minimalstandards für die polizeiliche Sofortintervention** bei Stalking definiert und implementiert werden.

¹²⁶ Siehe Botschaft Gewaltschutz, 7340 ff.

¹²⁷ Siehe Botschaft Gewaltschutz, 7338 f.

¹²⁸ Botschaft Gewaltschutz, 7338 und 7340.

¹²⁹ Verschiedentlich wurden als Argument gegen eine aktive Überwachung die Kostenfolgen angeführt, wonach eine Überwachung von Electronic Monitoring über GPS während jeder Tages- und Nachtzeit (24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr) gewährleistet werden müsste, wodurch auch personelle und zeitliche Ressourcen erforderlich würden, siehe BJ, Bericht Gewaltschutz, 16 f.

¹³⁰ Darüber hinaus wurde auch die Anordnungsdauer von Electronic Monitoring von 12 Monaten (Vorentwurf) auf 6 Monate (Entwurf) gekürzt, wobei die Anordnungsdauer laut Entwurf um jeweils weitere 6 Monate verlängerbar sein soll, siehe Botschaft Gewaltschutz, 7338 und 7347; Erläuternder Bericht Vorentwurf Gewaltschutz, 40 ff. Zur vorgesehenen Überwachungsmethode bei Electronic Monitoring siehe Botschaft Gewaltschutz, 7345 ff.

¹³¹ Vgl. Botschaft Gewaltschutz, 7345 ff.

¹³² So auch Erläuternder Bericht Vorentwurf Gewaltschutz, 41; siehe auch BJ, Bericht Gewaltschutz, 13.

¹³³ Siehe die Ausführungen des Bundesrats in Botschaft Gewaltschutz, 7344.

¹³⁴ Betreffend polizeiliche Schutzmassnahmen siehe SCHWARZENEGGER et al., 78.

In einem weiteren Schritt ist eine **Erweiterung des strafprozessualen Massnahmeninstrumentariums** angezeigt, um über einen effizienteren Überprüfungs- und Durchsetzungsmechanismus bei jeglichen Formen von Stalking, d.h. auch weichem Stalking, zu verfügen (siehe 3.2.1 und 4.2). Zur Ausweitung der Zweckdienlichkeit von Electronic Monitoring bei Stalking wäre zudem wünschenswert, eine **aktive Überwachungsmöglichkeit von elektronischen Fussfesseln** technisch umzusetzen. Schliesslich muss der Gesetzgeber die nachfolgend diskutierten Vor- und Nachteile der **Einführung einer Stalking-Strafnorm** abwägen. Es wird empfohlen, den Straftatbestand der Nötigung um eine weitere Nötigungshandlung zu erweitern, die dem Charakter der mehrfachen Beeinträchtigung des Opfers Rechnung trägt.

6.2 Möglichkeiten zur Verbesserung des Opferschutzes bei Stalking

6.2.1 Bildung eines Konkordats zur Harmonisierung der polizeirechtlichen Schutzmassnahmen

Die Polizeihöheit (innere Sicherheit) liegt gem. Art. 3 BV i.V.m. Art. 57 BV bzw. Art. 42 BV¹³⁵ bei den Kantonen.¹³⁶ Demzufolge kann der Bund mangels Bundeskompetenz keine Vereinheitlichung kantonaler bzw. polizeirechtlicher Schutzmassnahmen, die häufig in den kantonalen Polizeigesetzen bzw. Polizeiverordnungen normiert sind, initiieren.¹³⁷ Eine Möglichkeit zur Einführung von Minimalstandards auf kantonaler Ebene besteht jedoch in der Bildung eines Konkordats.¹³⁸ Gemäss Art. 48 Abs. 1 BV können die Kantone miteinander Verträge abschliessen, sog. Konkordate, interkantonale Verträge bzw. interkantonale Vereinbarungen.¹³⁹ Zur Vereinheitlichung der polizeirechtlichen Schutzmassnahmen wäre ein omnilateraler Vertrag, der eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung vorsieht, in Betracht zu ziehen.¹⁴⁰ Solche gesamtschweizerischen Regelungen sind in der Vergangenheit bereits mehrfach getroffen worden.¹⁴¹ Da es sich um eine Vereinheitlichung polizeirechtlicher Interventionsmassnahmen handelt, wäre als Koordinationseinrichtung idealerweise die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) mit der Ausarbeitung des Vertragstextes zu betrauen. Dabei gälte es zu klären, ob die Normierung einheitlicher Minimalstandards bei Stalking durch einen unmittelbar oder mittelbar rechtsetzenden Vertrag zu verwirklichen wäre.¹⁴² Um eine möglichst rasche Umsetzung der interkantonalen Vereinbarung erzielen zu können, ist ein unmittelbar rechtsetzender Vertrag zu favorisieren, der zugleich das Phänomen Stalking definiert sowie die erforderlichen Minimalstandards bei Stalking (Annäherungs-, Rayon- und Kontaktverbot) und deren Minimaldauer und allfällige Verlängerungsoptionen festhält.¹⁴³ Dieser Lösungsansatz weist allerdings Schwächen auf: Stalking ist als Regelungsmaterie zu eng dafür. Das Konkordat müsste mindestens auf den Gewaltschutz gegen

¹³⁵ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

¹³⁶ BSK BV-BIAGGINI, Art. 42 N 39 und Art. 43 N 29; Komm. PolG ZH-ZIMMERLIN, Einleitung N 20; OFK BV-BIAGGINI, Art. 57 N 5. Da die Kompetenzen des Bundes gem. Art. 42 BV abschliessend in der Bundesverfassung geregelt sind, kommt den Kantonen eine subsidiäre Generalkompetenz für alle nicht dem Bund zugewiesenen Aufgabenbereiche zu, siehe Biaggini/Gächter/Kiener-JAAG, § 12 N 3 und 41. Siehe auch Komm. PolG ZH-ZIMMERLIN, Einleitung N 2, wonach Art. 57 BV eine Handlungsanweisung und keine Kompetenzzuteilungsnorm darstellt.

¹³⁷ Vgl. TIEFENTHAL, § 16 N 40.

¹³⁸ Siehe SK BV-SCHWEIZER/ABDERHALDEN, Art. 48 N 11; TIEFENTHAL, § 2 N 6.

¹³⁹ SK BV-SCHWEIZER/ABDERHALDEN, Art. 48 N 9.

¹⁴⁰ HÄFELIN et al., N 1274; vgl. MOHLER, N 237.

¹⁴¹ So bspw. das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (mit Ausnahme des Kt. TI) oder das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007.

¹⁴² Während durch unmittelbar rechtsetzende Verträge direkt anwendbare Bestimmungen geschaffen würden, sähen mittelbar rechtsetzende Verträge lediglich Bestimmungen vor, die zum Erlass entsprechender kantonalen Vorschriften verpflichten, siehe HÄFELIN et al., N 1283 ff. m.w.H.; MOHLER, 238; OFK BV-BIAGGINI, Art. 48 N 5; SK BV-SCHWEIZER/ABDERHALDEN, Art. 48 N 29 und 51 ff.; TIEFENTHAL, § 2 N 6; UHLMANN/ZEHNDER, 13.

¹⁴³ Vgl. HÄFELIN et al., N 1284; UHLMANN/ZEHNDER, 13. So beinhaltet bspw. das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2017, Änderungen vom 2. Februar 2012, sowohl eine Definition von gewalttätigem Verhalten (Art. 2) wie auch polizeiliche Massnahmen (Art. 3b ff.) um gewalttätigem Verhalten zu begegnen. Die Ausgestaltung des Verfahrens und die Zuständigkeit zur Anordnung von Massnahmen werden dabei in die kantonale Kompetenz gelegt (siehe Art. 13). Eine analoge Regelung wäre sodann auch bei der Vereinheitlichung von polizeilichen Schutzmassnahmen in Stalking-Fällen anzustreben.

häusliche Gewalt und Stalking ausgedehnt werden. Ausserdem erweist sich eine Konkordatslösung als langsam und aufwendig. Die Kantone sind frei, einem solchen Konkordat beizutreten, was das Risiko birgt, keine volle Harmonisierung herbeizuführen.¹⁴⁴ Ferner können Konkordate aufgrund des Konsensanfordernisses teilweise nur schwer abgeändert werden.¹⁴⁵ Zudem sehen (omnilaterale) Konkordate oftmals eine Kündigungsmöglichkeit vor, sodass Kantone jederzeit und insbesondere bei Konkordatsabänderungen aus diesem austreten können.¹⁴⁶ Deshalb wird zuweilen eingewendet, dass bei Intentionen zu einer gesamtschweizerischen Rechtsvereinheitlichung der Weg der ordentlichen Bundesgesetzgebung vorzuziehen sei.¹⁴⁷ Doch auch dieser Weg ist umständlich, da dem Bund zunächst im Rahmen einer Verfassungsänderung eine Kompetenz im Bereich des Sicherheitspolizeirechts einzuräumen wäre (vgl. auch 6.2.3).¹⁴⁸

6.2.2 Erweiterung des zivilrechtlichen Instrumentariums

Der Bund verfügt gem. Art. 122 Abs. 1 BV über eine umfassende Kompetenz im Bereich des Zivilrechts. Analog zu Art. 28b Abs. 4 ZGB wäre deshalb denkbar, im Rahmen einer Gesetzesrevision einen entsprechenden Gesetzgebungsauftrag an die Kantone zur Schaffung einer Kriseninterventionsstelle bei Stalking ins Zivilgesetzbuch aufzunehmen, indem bspw. Art. 28b ZGB um einen Abs. 4^{bis} oder Abs. 5 ergänzt würde. Dabei müsste der besagten Kriseninterventionsstelle das Recht eingeräumt werden, die sofortige Anordnung eines Annäherungs-, Rayon- und/oder Kontaktverbots zu verfügen. Die Definition bzw. Umschreibung der Schutzmassnahmen könnte allenfalls bereits durch einen Verweis auf Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1-3 ZGB erfolgen. Sofern als Kriseninterventionsstelle vorweg an die Polizei gedacht wird, bleibt allerdings zu beachten, dass die Polizeihochheit bei den Kantonen liegt (siehe 6.2.1 m.w.H.). Insofern müsste die Regelung des Verfahrens, d.h. insbesondere die Dauer, Verlängerungsmöglichkeit und Überprüfbarkeit der Anordnung von Schutzmassnahmen, den Kantonen überlassen werden.¹⁴⁹ In der Lehre wird bisweilen darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber bereits mit der im Zivilrecht normierten Verpflichtung, dass die Kantone eine Interventionsstelle zur Wegweisung bei häuslicher Gewalt vorzusehen haben, in die kantonale Kompetenz eingreift.¹⁵⁰ Gemäss Art. 6 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 42 ff. BV dürfen nämlich die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen, worunter auch sicherheitspolizeiliche Interventionen zu zählen sind, nicht durch das Bundeszivilrecht beschränkt werden. Eine gesamtschweizerische Einführung von Minimalstandards im Rahmen der Schnellintervention bei Stalking liesse sich folglich nur schwer realisieren, da – wenn überhaupt – lediglich die vorzusehenden Massnahmen nicht aber deren Anordnungsverfahren durch den Bund vorgegeben werden dürfte. Insofern müsste wiederum wie bereits im Nachgang zur Einführung von Art. 28b Abs. 4 ZGB (Wegweisung in Fällen von häuslicher Gewalt) mit erheblichen kantonalen Unterschieden betreffend die Verfahrensregelung gerechnet werden. Immerhin wären dafür die Kantone verpflichtet, effektive Massnahmen für eine Sofortintervention bei Stalking vorzusehen. Gegen eine zivilrechtliche Regelung spricht jedoch ganz grundsätzlich die unterschiedliche organisationsrechtliche Einbettung des Gewaltschutzes und des Fallmanagements. Während in der Strafverfolgung auf allen Stufen Fachwissen und Kontrollinstrumente verfügbar sind, fehlen diese im zivilrechtlichen Kontext. Von den polizeilichen Spezialabteilungen inkl. Bedrohungsmanagement bis hin zu den Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden

¹⁴⁴ OFK BV-BIAGGINI, Art. 48 N 3; SK BV-SCHWEIZER/ABDERHALDEN, Art. 48 N 21. Siehe auch UHLMANN/ZEHNDER, 17, wonach der Zeitaufwand für die Vertragsverhandlungen bei Konkordaten im Vergleich zu einfachen Rechtsetzungsprozessen als grösser eingeschätzt wird. Siehe zum Zeitaufwand HÄFELIN et al., N 1296; SK BV-SCHWEIZER/ABDERHALDEN, Art. 48 N 19.

¹⁴⁵ UHLMANN/ZEHNDER, 21.

¹⁴⁶ HÄFELIN et al., N 1300; OFK BV-BIAGGINI, Art. 48 N 3; SK BV-SCHWEIZER/ABDERHALDEN, Art. 48 N 21; UHLMANN/ZEHNDER, 28.

¹⁴⁷ OFK BV-BIAGGINI, Art. 48 N 3; SK BV-SCHWEIZER/ABDERHALDEN, Art. 48 N 78.

¹⁴⁸ Zum Begriff der Sicherheitspolizei siehe TIEFENTHAL, § 4 N 14, es handelt sich dabei um „[...] die allgemeine Gefahrabwehrfähigkeit der Polizeibehörden i.e.S.“

¹⁴⁹ Vgl. Parlamentarische Initiative (00.419) Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 18. August 2005, BBl 2008 6871 ff., 6890.

¹⁵⁰ So TIEFENTHAL, § 16 N 14.

deckt die Strafverfolgung alle drei Interventionsebenen ab. Es erscheint nicht sinnvoll, dieses Schutzdispositiv auch im Zivilrecht aufzubauen.

6.2.3 Nationales Gewaltschutzgesetz

Bereits in der Vergangenheit wurde die Forderung nach einem eidgenössischen Gewaltschutzgesetz laut.¹⁵¹ Der Bundesrat hat in seiner damaligen Stellungnahme eine ablehnende Haltung eingenommen.¹⁵² Einerseits verwies er auf die bestehenden und als ausreichend zu erachtenden zivilrechtlichen Möglichkeiten (Art. 28b ZGB), andererseits auf die fehlende Bundeskompetenz zum Erlass eines umfassenden Gewaltschutzgesetzes.¹⁵³ Andere Stimmen sprechen sich demgegenüber gerade für ein Eidgenössisches Gewaltschutzgesetz aus, um einerseits bestehende Doppelspurigkeiten bzw. das Nebeneinander verschiedener bei Stalking und häuslicher Gewalt einschlägiger Rechtserlasse zu minimieren und um andererseits eine Bundeskompetenz in diesem Bereich und somit einen koordinierten und vereinheitlichten Gewaltschutz zu schaffen.¹⁵⁴ Die Bildung eines nationalen Gewaltschutzgesetzes und somit eines Bundesgesetzes, welches auch Auswirkungen auf das Polizeiwesen der Kantone hätte, bedürfte somit einer Kompetenzänderung in der Bundesverfassung (Verfassungsänderung).¹⁵⁵ Ein Initiativrecht zur Schaffung eines Gewaltschutzgesetzes steht dabei gem. Art. 160 Abs. 1 BV nebst dem Bundesrat (Art. 181 BV) jedem Parlamentsmitglied wie auch den Fraktionen, parlamentarischen Kommissionen und den Kantonen (sog. Standesinitiative) zu. Dabei müssten beide Räte einem eidgenössischen Gewaltschutzgesetz wie auch einer diesbezüglichen Kompetenzänderung in der Bundesverfassung auf dem Gebiet des Polizeirechts zustimmen (Art. 140 Abs. 1 lit. a BV). Daneben erfordert das obligatorische Referendum bei einer Verfassungsänderung auch die Zustimmung des Volkes (Art. 140 Abs. 1 lit. a BV).¹⁵⁶ Im Rahmen der Ausarbeitung eines nationalen Gewaltschutzgesetzes gäbe es schliesslich verschiedene, komplexe Fragestellungen zu klären: Würde ein eidgenössisches Gewaltschutzgesetz die bisherigen Gesetzeserlasse im Bereich des Gewaltschutzes ersetzen? Falls nicht, wie würden die Schnittstellenbereiche (bspw. zu Art. 28b ZGB) gelöst werden? Bezöge sich ein Gewaltschutzgesetz nur auf Fälle von häuslicher Gewalt und Stalking oder wären weitere Formen von Gewalt (bspw. Gewalt an Sportveranstaltungen) mitzuerfassen? Würde im Rahmen einer Verfassungsänderung dem Bund nur im Bereich des polizeilichen Gewaltschutzes eine Kompetenz zugestanden oder müssten für einen effizienten und lückenlosen Gewaltschutz noch andere verfassungsrechtlichen Änderungen vorgenommen werden? Schliesslich müsste auch die systematische Einordnung eines solchen Bundesgesetzes geklärt werden, d.h. ob dieses eher unter das Privatrecht oder Strafrecht einzuordnen wäre. Eine vertiefende Analyse dieser Aspekte steht noch aus.

6.2.4 Ergänzung des Opferhilfegesetzes

Eine weitere Möglichkeit zur Harmonisierung des polizeilichen Schutzinstrumentariums bei Stalking und gleichzeitig zur Verbesserung der Interventionsmöglichkeiten in Fällen von weichem Stalking wäre ein Ausbau des Opferschutzes durch eine Ergänzung des Opferhilfegesetzes (OHG). Gemäss Art. 124 BV besteht im Bereich der Opferhilfe eine konkurrierende Kompetenz zwischen Bund und Kantonen.¹⁵⁷ Der

¹⁵¹ Siehe Motion Leutenegger Oberholzer (09.3411) aus dem Jahr 2009.

¹⁵² Siehe Stellungnahme des Bundesrates vom 20.05.2009 zur Motion Leutenegger Oberholzer (09.3411).

¹⁵³ Siehe Stellungnahme des Bundesrates vom 20.05.2009 zur Motion Leutenegger Oberholzer (09.3411).

¹⁵⁴ BJ, Bericht Gewaltschutz, 7 f.; Stellungnahme BR vom 20.05.2009 zur Motion Leutenegger Oberholzer (09.3411).

¹⁵⁵ Siehe auch Biaggini/Gächter/Kiener-JAAG, § 12 N 5, wonach das Rechtsetzungsverfahren regelmässig zweistufig ist, d.h. auf eine Verfassungsänderung in der Regel ein Gesetzeserlass folgt.

¹⁵⁶ Sofern die Initiative zur Änderung der Bundesverfassung von einem Ratsmitglied bzw. dem Bundesrat ausgehen würde, erfolgt die Revision auf dem Gesetzgebungsweg durch die Bundesversammlung, entsprechend wird das gleiche Verfahren wie bei der Einführung bzw. Änderung von Bundesgesetzen durchlaufen (Art. 192 Abs. 2 BV), siehe Biaggini/Gächter/Kiener-GÄCHTER, § 23 N 68 und 86; SK BV-EHRENZELLER/NOBS/THÜRER/DIGGELMANN, Art. 140 N 13.

¹⁵⁷ Konkurrierende Kompetenz bedeutet, dass eine Bundeskompetenz mit nachträglich derogatorischer Kraft besteht, d.h. sofern der Bund nicht tätig wird, liegt die Kompetenz bei den Kantonen, siehe BSK BV-GÖKSU, Art. 124 N 2; HÄFELIN et al., N 1092; SK BV-SCHODER, Art. 124 N 2.

Bund ist somit zum Erlass von Gesetzgebungsnormen befugt. Das Opferhilfegesetz basiert derzeit auf drei Grundpfeilern, nämlich der Beratung, der finanziellen Leistung und des besonderen Schutzes des Opfers im Strafverfahren.¹⁵⁸ Einem Opfer soll dabei gem. Art. 13 OHG sowohl Soforthilfe (Abs. 1) als auch längerfristige Hilfe (Abs. 2) zukommen. Obwohl gestützt auf den Gesetzeswortlaut und den Materialien grundsätzlich die Ansicht vertreten wird, dass Hilfeleistungen nach dem OHG nur bei Betroffenheit durch eine bereits erfolgte Straftat ausgerichtet werden können¹⁵⁹, sind andere Lehrmeinungen der Auffassung, dass das OHG auch gewisse Präventionsmassnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr vorsieht, so bspw. die Organisation einer Notunterkunft in Fällen von häuslicher Gewalt (Art. 14 Abs. 1 OHG).¹⁶⁰ Da bei Stalking in den meisten Fällen auch ein Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung besteht, können vereinheitlichende Standards über die Massnahmen zur Sofortintervention unter Art. 13 Abs. 1 OHG gefasst werden.

Sowohl Präventionsmassnahmen wie auch Soforthilfe in Form von polizeilichen Schutzmassnahmen sind – wie bereits unter 3.1.1 angesprochen – in Stalking-Fällen zur Durchbrechung einer Stalking-Spirale elementar. Genau hier sollte die Ergänzung des Opferhilfegesetzes ansetzen, indem die bereits vorhandenen Präventionsmassnahmen zur Soforthilfe erweitert werden.¹⁶¹ Um nicht in die kantonale Polizeihöhe einzugreifen (vgl. 6.2.3), was eine Verfassungsänderung voraussetzen würde, sind im OHG die Minimalstandards für eine Sofortintervention bei Stalking zu definieren, so etwa die Dauer und Verlängerungsmöglichkeit eines Annäherungs-, Kontakt- und Rayonverbots. Die Ausgestaltung des Verfahrens im Einzelnen soll den Kantonen überlassen bleiben. Gleichzeitig soll eine einheitliche Begriffsbeschreibung von Stalking gesetzlich verankert werden, sodass klar ersichtlich wird, in welchen Fällen Sofortmassnahmen angeordnet werden können. Wie im kantonalen Gewaltschutzrecht üblich sollen diese Massnahmen unabhängig vom Vorliegen einer Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches anwendbar sein. In diesem Zusammenhang kann auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts hingewiesen werden, wonach für die Qualifikation als Opfer i.S.d. OHG nicht die „[...] Schwere der Straftat, sondern der Grad der Betroffenheit der geschädigten Person [...]“¹⁶³ massgebend ist. Das heisst, wiederholt auftretende, niederschwellige Stalking-Handlungen,¹⁶⁴ die zu einer psychischen Beeinträchtigung eines Opfers führen, vermögen ebenfalls eine Opferstellung nach OHG zu begründen.¹⁶⁵ Die Revision des OHG sollte sich allerdings nicht auf die Harmonisierung des Stalking beschränken, sondern sinnvollerweise den Bereich der häuslichen Gewalt miteinfassen.

Der Ansatz, mittels OHG einen schweizweiten Standard durchzusetzen, wurde schon einmal – 1993 mit der Einführung des OHG – gewählt, und zwar im Bereich der Harmonisierung der damals noch kantonal geregelten Opferrechte im Strafverfahren. Das OHG zielt explizit auf eine Soforthilfe für Opfer. Es ist daher naheliegend, die schweizweite Harmonisierung der Massnahmen zur Sofortintervention, die meistens mit der Frühphase einer Strafuntersuchung parallel laufen, in diesem Gesetz unterzubringen. Dieses pragmatische Vorgehen ist schneller und im föderalen Kontext leichter umsetzbar als ein nationales Gewaltschutzgesetz mit dazugehöriger Verfassungsänderung.

¹⁵⁸ Botschaft OHG, 7166; BSK BV-GöKSU, Art. 124 N 6.

¹⁵⁹ So auch der Bundesrat, siehe Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2017 zur Interpellation Leutenegger Oberholzer (17.3869), Ziff. 4.

¹⁶⁰ Siehe SK BV-SCHODER, Art. 124 N 9; krit. dagegen BSK BV-GöKSU, Art. 124 N 7, ablehnend der Bundesrat, siehe Stellungnahme des Bundesrates vom 22.11.2017 zur Interpellation Leutenegger Oberholzer (17.3869), Ziff. 4, wonach die Prävention explizit nicht in das OHG aufgenommen wurde, d.h. der präventive Schutz vor Straftaten ausserhalb der Opferhilfe zu regeln sei. Der Bund und die Kantone sind jedenfalls befugt, weitere als die in Art. 124 BV normierten Hilfeleistungen vorzusehen, BSK BV-GöKSU, Art. 124 N 7.

¹⁶¹ Denkbar wäre beispielsweise eine Ergänzung von Art. 13 OHG um einen Abs. 1^{bis}, welcher die Sofortintervention bei Stalking regeln würde.

¹⁶³ BGE 131 I 455, E. 1.2.2.

¹⁶⁴ Beispiele für dieses „weiche Stalking“ sind das tägliche Herumlungen, Abwarten bzw. Beobachten des Opfers an dessen Wohnort (bspw. von der gegenüberliegenden Strasse aus) oder das Verfolgen des Opfers (auf dessen Arbeitsweg o.ä.).

¹⁶⁵ BGE 131 I 455, E. 1.2.2. Solche Stalking-Handlungen fallen auch unter den Tatbestand der einfachen Körperverletzung, siehe unter 3.3.1.1.

6.2.5 Einführung eines Stalking-Straftatbestands im Strafgesetzbuch

Die Frage, ob ein separater Stalking- oder Nachstellungs-Straftatbestand notwendig und sinnvoll ist, muss differenziert beantwortet werden. Der Gesetzgeber hat die jeweiligen Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen.

Ein **erster Lösungsansatz** besteht darin, bei den existierenden Rechtsgrundlagen zu bleiben und die Problemlösung den Strafverfolgungsbehörden zu überlassen.¹⁶⁶ Vielfach sind auch andere Straftatbestände erfüllt (Verletzung der Geheim- oder Privatsphäre, Art. 179 ff. StGB; Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Art. 179^{septies} StGB; Drohung, Art. 180 StGB und Hausfriedensbruch, Art. 186 StGB; Verbote nach Art. 28b ZGB i.V.m. Art. 292 StGB), sodass eine eigenständige Stalking-Strafnorm verzichtbar erscheint. Das Bundesgericht hat ausserdem eine Auslegung des Nötigungstatbestandes entwickelt, welche Stalking-Handlungen, mit denen der Täter das Opfer „vielfach und über eine längere Dauer“ belästigt, als eine mit Gewalt oder Drohung vergleichbare Zwangseinwirkung auffasst. In solchen Fällen sei die Generalklausel der „anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit“ i.S.v. Art. 181 StGB erfüllt.¹⁶⁷ Nach Ansicht des Bundesgerichts erfüllt allerdings nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit den objektiven Tatbestand der Nötigung, weil diese Tathandlungsvariante sonst kaum mit dem gesetzlichen und verfassungsmässigen Bestimmtheitsgebot vereinbar wäre. Es müsse daher eine den anderen Tathandlungsvarianten vergleichbare Zwangswirkung vom Stalking ausgehen.¹⁶⁸ Eine Schwierigkeit bei der Anwendung des Nötigungstatbestandes besteht darin, dass die Strafbarkeit immer an eine bestimmte abgrenzbare Handlung anknüpft, die rechtswidrig den Nötigungserfolg herbeiführen muss. Entspricht eine solche Handlung nicht dem Anforderungsprofil einer der drei Nötigungsvarianten, kann nicht einfach auf eine Gesamtheit von niederschweligen Nötigungshandlungen abgestellt werden. Anders ist das nur beim Einheitsdelikt, das die Strafrechtslehre in bestimmten Fällen anerkennt, wenn der Handlungsentschluss in mehreren zusammenhängenden Aktionen umgesetzt wird. Dies erfordert allerdings einen engen zeitlichen und örtlichen Konnex der Handlungen.¹⁶⁹ Das Bundesgericht behilft sich beim Stalking mit einer anderen Lösung: Die einzelnen Tathandlungen seien „[...] unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, namentlich der Vorgeschichte der fraglichen Handlungen, zu würdigen.“¹⁷⁰ Komme es während längerer Zeit zu einer Vielzahl von Belästigungen, kumulieren sich deren Einwirkungen. „Ist eine gewisse Intensität erreicht, kann jede einzelne Handlung, die für sich alleine den Anforderungen von Art. 181 StGB noch nicht genügen würde, geeignet sein, die Handlungsfreiheit der betroffenen Person in dem Mass einzuschränken, dass ihr eine mit Gewalt oder Drohung vergleichbare Zwangswirkung zukommt.“¹⁷² Wann die erforderliche Intensität erreicht sein soll, bleibt jedoch unbestimmt. Letztlich löst sich das Bundesgericht von einer bestimmten abgrenzbaren Handlung und rechnet die Gesamtheit aller Stalking-Handlungen zusammen, was im Resultat nichts anderes ist als ein rechtliche Handlungseinheit, ohne dass Art. 181 StGB eine solche vorsieht. Ist die nicht näher bestimmte Intensitätshürde einmal genommen, muss daher jede weitere Stalking-Handlung zur Strafbarkeit nach Art. 181 StGB führen. Es bleiben mehrere Fragen offen. Wann ist in einer solchen Gesamtwürdigung die Schwelle zum Versuch überschritten? Kann es bei dieser Auslegung überhaupt mehrere Tathandlungen geben, und wie steht es mit den Konkurrenzen bei mehrfachen Stalking-Handlungen? Werden Gehilfenhandlungen für eine einzelne Handlung, die für sich alleine den Anforderungen von Art. 181 StGB noch nicht genügen würde, strafbar, wenn später die Intensitätshürde genommen wird?

¹⁶⁶ So bisher die Meinung des Ständerats (AB HS 2010, 869 f.) und des Bundesrates (Stellungnahme BR vom 19. November 2008 zur Motion Fiala, 08.3495).

¹⁶⁷ BGE 141 IV 437, E. 3.2.

¹⁶⁸ BGE 141 IV 437, E. 3.2.1 m.w.H.

¹⁶⁹ Davon ist etwa auszugehen beim Besprayen einer Hauswand in mehreren aufeinanderfolgenden Nächten (Art. 144 StGB) oder der Nichtzahlung mehrerer monatlicher Alimente durch den Unterhaltspflichtigen (Art. 217 StGB).

¹⁷⁰ BGE 141 IV 437, E. 3.2.2.

¹⁷² BGE 141 IV 437, E. 3.2.2 a.E.; 129 IV 262, E. 2.4 f.

Es wäre logischer, wenn sich das Bundesgericht an der ständigen Rechtsprechung zur Nötigungshandlung der „anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit“ orientieren würde. Diese ist beispielsweise schon erfüllt, wenn der Täter eine gesenkte Bahnschranke mit Ketten verriegelt, den Rotor mit Schnellleim lahmlegt und dadurch den Strassenverkehr für rund 10 Minuten blockiert.¹⁷³ In einem anderen Fall liess es das Bezirksgericht Zürich genügen, wenn zwei Täter ihre Autos vorne und hinten so dicht an das Fahrzeug einer Frau parkieren, dass diese nur mit Mühe aus der Parklücke kommt und dadurch mehr als 20 Minuten an der Wegfahrt gehindert wird.¹⁷⁴ Wer den Hahn der zentralen Wasserversorgung eines Hauses zudreht, um die Bezahlung der Wasserrechnung zu erwirken, und damit die Bewohner für einen halben Tag ohne Wasser lässt, macht sich ebenfalls der Nötigung i.S. einer „anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit“ schuldig.¹⁷⁵ Schon im Jahr 2005 hatte das Bezirksgericht Zürich in einem Stalking-Fall keine Probleme, die 1'297 Anrufe einer psychisch angeschlagenen Frau an ihre Therapeutin, welche die Behandlung nicht mehr fortsetzen wollte, als versuchte Nötigung zu bestrafen.¹⁷⁶ Diese Hinweise zeigen, dass die Rechtsprechung in anderen Konstellationen eine „andere Beschränkung der Handlungsfreiheit“ schon bei relativ geringfügigen Beeinträchtigungen des Opfers annimmt. Dieser Massstab sollte auch bei Stalking-Fällen zur Anwendung kommen. Wer die Fälle von BGE 129 IV 262 und 141 IV 437 näher betrachtet, wird feststellen, dass die Beeinträchtigungen wesentlich massiver waren als die soeben zitierten Nötigungsfälle. Mit anderen Worten besteht ein **ausreichender Spielraum, um die Intensität der „anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit“ auch in Stalking-Fällen tiefer anzusetzen**, ohne auf die strittige Gesamtwürdigung des Bundesgerichts ausweichen zu müssen. Schliesslich ist zu beachten, dass gegen Nötigungshandlungen schon im Versuchsstadium strafrechtlich eingegriffen werden kann. Mit dem Bestimmtheitsgebot ist eine solche Auslegung dann vereinbar, wenn die Rechtsprechung Fallkategorien des Stalkings entwickelt, die konstant zu einer Strafverfolgung führen.

Fasst man die Vor- und Nachteile dieser Lösung zusammen, kann man festhalten, dass das geltende Recht durchaus die Möglichkeit bietet, auf Stalking-Handlungen von geringerer Intensität angemessen zu reagieren. Die Tathandlungsvariante der „anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit“ lässt eine Kategorisierung von typischen Stalking-Handlungen zu, ohne uferlos zu werden. Unklar bleibt beim Status quo aber, ob die Strafverfolgungsbehörden ihre Praxis in diese Richtung weiterentwickeln oder aber an der bisherigen erhöhten Schwelle festhalten.¹⁷⁷

Um diese Unsicherheit auszuräumen, wird als **zweiter Lösungsansatz**, eine Revision von Art. 181 StGB empfohlen. Der Nötigungstatbestand kann um eine vierte Nötigungshandlung erweitert werden, die technisch betrachtet als rechtliche Handlungseinheit¹⁷⁸ formuliert ist:

„Wer jemanden durch Gewalt, durch Androhung ernstlicher Nachteile, **durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen**¹⁷⁹ oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“¹⁸¹

Der Vorteil dieser Lösung ist ihre Verbindlichkeit für die Strafverfolgungsbehörden und die logisch korrekte Einordnung bei der Nötigung, denn Stalking ist nicht Selbstzweck, sondern die stalkende Person

¹⁷³ BGE 119 IV 301.

¹⁷⁴ Bezirksgericht Zürich, zit. in Tages-Anzeiger vom 22.11.2000, 21.

¹⁷⁵ Bezirksgericht Andelfingen, zit. in Tages-Anzeiger vom 26.4.2000, 17.

¹⁷⁶ Bezirksgericht Zürich, zit. in Tages-Anzeiger vom 8.6.2005, 17.

¹⁷⁷ Die in der bundesgerichtlichen Praxis behandelten Stalking-Fälle sind alle von einem mittleren Intensitätsgrad. Siehe neben BGE 129 IV 262 und 141 IV 437 auch BGer 1B_489/2018, Urteil vom 21. November 2018, E. 3.2, mit zahlreichen Briefen und E-Mails erfolgte Kontaktaufnahmen bzw. Kontaktversuche, sodass sich das Opfer nicht mehr alleine aus dem Haus wagte.

¹⁷⁸ Rechtliche Handlungseinheiten, bei denen mehrere Handlungen zu einem tatbestandsmässigen Handlungskomplex zusammengefügt werden, sind in mehreren Straftatbeständen vorgesehen. Eine rechtliche Handlungseinheit bilden beispielsweise die Nötigung durch Gewalt usw. und der Geschlechtsverkehr bei der Vergewaltigung (Art. 190 StGB) oder die Nötigung durch Gewalt usw. und die Wegnahme beim Raub (Art. 140 StGB).

¹⁷⁹ Vgl. zu dieser Formulierung § 2 Abs. 1 lit. b GSG ZH.

¹⁸¹ Damit liesse sich auch das Problem des „Auffangtatbestands“ lösen, siehe dazu Botschaft Gewaltschutz, 7359; Stellungnahme BR vom 16. Mai 2007 zur Motion Hess (07.3092); ZIMMERLIN, 10.

möchte das Opfer damit zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden zwingen. Ausserdem lässt sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung sehr gut mit dieser Nötigungsvariante in Einklang bringen. Wie bei allen Nötigungshandlungen muss die Rechtswidrigkeit des mehrfachen Belästigens, Auflauerns oder Nachstellens zusätzlich geprüft und nachgewiesen werden, was die Anwendung sinnvoll einschränkt. Wie bei allen Verbrechen und Vergehen im schweizerischen Strafgesetzbuch ist der Versuch (Art. 22 Abs. 1 StGB) – im Gegensatz zu Deutschland – strafbar, weshalb der Nötigungserfolg für eine Strafverfolgung nicht notwendig ist. Das heisst, verhält sich das Opfer nicht so, wie es die stalkende Person mit ihren Handlungen intendiert, würde es sich um eine versuchte Nötigung handeln (Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB). Die Einführung eines Gefährdungstatbestandes wie § 238 D-StGB (Nachstellung)¹⁸² oder § 107a Ö-StGB (Beharrliche Verfolgung) ist daher verzichtbar. Abgesehen von der Dauer, die eine Revision des Strafgesetzbuches immer benötigt, sind keine Nachteile dieses Lösungsansatzes zu erkennen.

Der **dritte Lösungsansatz** besteht darin, analog zu Deutschland und zu Österreich einen Gefährdungstatbestand¹⁸³ neu in das StGB einzufügen. Es ist aus schweizerischer Sicht nicht sinnvoll, den strafrechtlichen Schutz in das Vorfeld der Gefährdung zu verschieben, denn einerseits gehören die Störungen der persönlichen Freiheit, die mit Stalking-Handlungen verbunden sind, eindeutig in den Bereich des Nötigungstatbestandes, andererseits schüfe ein Straftatbestand nach deutschem Vorbild mehrere Überschneidungen mit anderen Straftatbeständen, die letztlich auf der Konkurrenzenebene konkurrieren würden. Ein eigenständiger Stalking-Straftatbestand würde allenfalls die Bedürfnisse nach einer symbolischen Gesetzgebung befriedigen.

Der **vierte Lösungsansatz** knüpft am Straftatbestand der Drohung (Art. 180 StGB) an. VANOLI¹⁸⁴ schlägt vor, dass auch Handlungen unter Art. 180 StGB subsumiert werden sollen, die nicht einzeln, wohl aber in ihrer Gesamtheit, in nachvollziehbarer Weise einen bedrohlich wirkenden Charakter aufweisen. Der Tatbestand soll daher wie folgt ergänzt werden: „Wer jemanden durch schwere Drohung **oder durch andauernde Belästigungen** in Schrecken oder Angst versetzt, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“ Der Akzent liegt bei diesem Vorschlag nicht auf der Handlungsfreiheit, sondern auf der emotionalen Reaktion, was aber letztlich zu ähnlichen Resultaten wie in Lösungsvorschlag 2 führen dürfte. Erreicht der Täter sein Ziel nicht, ist auch in dieser Variante eine Versuchsstrafbarkeit möglich. Dennoch lassen sich u.E. die Stalking-Verhaltensweisen leichter unter den allgemeinen Nötigungstatbestand einordnen.

Ein **fünfter Lösungsansatz** ist die Kombination zwischen einer zivilrechtlich angeordneten Schutzmassnahme nach Art. 28b ZGB, die mit einer Strafandrohung nach Art. 292 StGB verknüpft wird. Damit die Strafdrohung allerdings wirksam durchgesetzt werden könnte, müsste Art. 292 StGB in ein Vergehen umgewandelt werden, was im Rahmen der StGB-Revision (Harmonisierung der Strafrahmen) aber derzeit nicht vorgesehen ist. Die strafrechtliche Reaktion wird in dieser Variante von einem Rückfall abhängig gemacht, weshalb sie u.E. keine valide Alternative darstellt.

¹⁸² § 238 D-StGB erfasst ausserdem Tathandlungsvarianten, die im schweizerischen Strafgesetzbuch schon von anderen Strafbestimmungen abgedeckt sind, so der Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB), die arglistige Vermögensschädigung (Art. 151 StGB) und die Drohung (Art. 180 StGB).

¹⁸³ § 238 D-StGB wird als potentiell Gefährdungsdelikt oder Eignungsdelikt bezeichnet. Dazu näher KUBICIEL/BARUTTA, 195 f. und KUHLEN, 89 ff. Die deutsche Theorie zum potentiellen Gefährdungsdelikt ist für das Schweizer Strafrecht von beschränkter Bedeutung, kennt das StGB doch nur gerade einen Tatbestand, der als Eignungsdelikt ausgestaltet ist (Geldwäscherei, Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB). Siehe SCHWARZENEGGER, Abstrakte Gefahr, 250. Ursprünglich hatte der deutsche Gesetzgeber den Straftatbestand als Erfolgs- und Privatklagedelikt ausgestaltet. Die Tatbestandsmässigkeit von § 238 altD-StGB (in Kraft vom 31. März 2007 bis 9. März 2017) setzte konkret den Nachweis einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung einer Person durch die beharrliche Verfolgung voraus, was sich in der Praxis im Rahmen der Beweisführung als oftmals problematisch erwies, siehe, KINZIG, 3 ff., SPOHN, 75 f. und 166 ff. und auch ZIMMERLIN, 19.

¹⁸⁴ VANOLI, N 361 ff.

6.2.6 Erweiterung des strafprozessualen Handlungsspielraums

Nach gegenwärtiger Gesetzeslage sind strafprozessuale Zwangsmassnahmen gem. Art. 196 lit. a-c StPO zum Zweck der Beweissicherung, der Sicherstellung der Anwesenheit von Personen während des Strafverfahrens und/oder der Gewährleistung der Vollstreckung eines Endentscheids anzuordnen.¹⁸⁵ Die Haftgründe der Ausführungsgefahr (Art. 221 Abs. 2 StPO) und der Wiederholungsgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. c StPO) zielen demgegenüber primär auf eine Prävention von Straftaten, was insbesondere in Stalking-Fällen erwünscht ist, sollen doch weitere Stalking-Handlungen verhindert werden.¹⁸⁶ Obgleich die gegenwärtige Relativierung seitens des Bundesgerichts betreffend die Anordnungsvoraussetzungen zum Erlass von Ersatzmassnahmen¹⁸⁷ aus strafprozessrechtlicher Sicht problematisch erscheint, ist sie mit Blick auf den Opferschutz bei Stalking wünschenswert. Zu fragen wäre deshalb, ob anstelle des Ausreizens bzw. Relativierens der Anordnungsvoraussetzungen für Ersatzmassnahmen, die gemäss dem Gesetzeswortlaut an dieselben Voraussetzungen wie für die Anordnung von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft anknüpfen, nicht eine anderweitige Lösung zu suchen wäre. Zu denken wäre beispielsweise an eine Loslösung der Ersatzmassnahmen bzw. die Einführung von präventiven Ersatzmassnahmen, die weniger hohen Anordnungsvoraussetzungen zu genügen hätten und gleichzeitig auch weniger stark in die Grundrechte der beschuldigten Person eingreifen würden.¹⁸⁸ Um aber im Falle einer allfälligen gesetzlichen Normierung von präventiven Ersatzmassnahmen diese auch für Fälle von weichem Stalking verfügbar machen zu können, dürften solche unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO) allerdings nur minim in die Freiheitsrechte der beschuldigten bzw. stalkenden Person eingreifen. Zu klären wäre demnach, ob allgemein in Fällen von Stalking (und somit auch für Fälle von weichem Stalking) ein oftmals erforderliches Kontakt-, Annäherungs- oder Rayonverbot verhältnismässig oder aber bereits zu stark in die Freiheitsrechte der davon betroffenen Person eingreifen würde. Ebenfalls gälte es im Sinne der Gesetzessystematik zu fragen, ob solche Massnahmen in die Strafprozessordnung aufgenommen oder anderswo normiert werden sollten. Folgt man den Lehrmeinungen, so ist bspw. in Fällen von Ausführungsgefahr deren systematische Einordnung in die Strafprozessordnung verfehlt, vielmehr müsste diese Präventivmassnahme im kantonalen Polizeirecht geregelt werden.¹⁸⁹ Die Regelung der Einführung von präventiv-polizeilichen Ersatzmassnahmen in die Kompetenz der einzelnen Kantone zu legen, wäre jedoch problematisch. So müsste diesfalls – wie bereits hinsichtlich der Anordnung von polizeilichen Schutzmassnahmen (siehe 3.1.1) – wiederum mit einer äusserst uneinheitlichen, kantonalen Regelungsbreite gerechnet werden.

¹⁸⁵ Siehe ALBRECHT, 390, wonach „[...] die bisher anerkannten Grundstrukturen des Strafprozesses auf Vergeltung und nicht auf Prävention ausgerichtet sind“.

¹⁸⁶ Vgl. ALBRECHT, 392; MANFRIN, 141 ff. und 160 ff.; WEDER, 367.

¹⁸⁷ Siehe hierzu die Ausführungen unter 3.2.1 wie auch BGer 1B_217/2011, Urteil vom 7. Juni 2011, E. 5.3.

¹⁸⁸ Siehe hierzu die Ausführungen unter 3.2.1.

¹⁸⁹ DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, 194; MANFRIN, 160; PIETH, 145 m.w.H.; WEDER, 368.

7 Anhang

7.1 Übersicht über die Rechtsgrundlage einzelner kantonaler Schutzmassnahmen

Kanton	Rechtsgrundlage	Stalking erfasst ¹⁹⁰	Nur HG erfasst
Aargau (AR)	§ 34 PolG AG		✓
Appenzell Innerrhoden (AI)	Art. 10a ff. PolG AI	✓	
Appenzell Ausserrhoden (AR)	Art. 17a ff. PolG AR / Art. 52a PolV AR	✓	
Bern (BE)	Art. 29 f. PolG BE	✓	
Basel-Landschaft (BL)	§ 26a PolG BL	✓	
Basel-Stadt (BS)	§ 37a ff. PolG BS	✓	
Freiburg (FR)	Art. 6 EGZGB		✓
Genève (GE)	Art. 2 ff. LVD	✓	
Glarus (GL)	Art. 16 ff. PolG GL		✓
Graubünden (GR)	Art. 16 PolG GR		✓
Jura (JU)	Art. 20a EGZGB JU		✓
Luzern (LU)	§ 13a ff. EGZGB LU		✓
Neuenburg (NE)	Art. 57 ff. PolG NE	✓	
Nidwalden (NW)	Art. 8 PSchG		✓
Obwalden (OW)	Art. 3 Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt		✓
St. Gallen (SG)	Art. 43 ff. PolG SG		✓
Schaffhausen (SH)	Art. 24a ff. PolG SH		✓
Solothurn (SO)	§ 37 ^{bis} ff. PolG SO		✓
Schwyz (SZ)	§ 19b PolG SZ	✓	
Tessin (TI)	Art. 9a PolG TI		✓
Thurgau (TG)	§ 56 ff. PolG TG	✓	
Uri (UR)	Art. 39a ff. PolG UR	✓	
Vaud (VD)	Art. 48 CDPJ		✓
Valais (VS)	Art. 2 GhG	✓	
Zug (ZG)	§ 17 PolG ZG	✓	
Zürich (ZH)	§ 2 Abs. 1 GSG ZH	✓	
Total: 26	-	13	13

¹⁹⁰ Es wird lediglich danach differenziert ob (gewisse) Formen bzw. Konstellationen von Stalking erfasst sind oder nicht. Für eine genauere Aufschlüsselung welche Formen von Stalking erfasst sind, siehe Tabelle 1.

8 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT PETER, Strafrecht ohne Recht?, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR) 2013, 385–407
- BIAGGINI GIOVANNI, BV, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Orell Füssli Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2017 (zit. OFK BV-BIAGGINI)
- BIAGGINI GIOVANNI/GÄCHTER THOMAS/KIENER REGINA (Hrsg.), Staatsrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015 (zit. Biaggini/Gächter/Kiener-AUTOR/-IN)
- Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 11. Oktober 2017, BBI 2017 7307 ff. (zit. Botschaft Gewaltschutz)
- Botschaft zur Harmonisierung der Strafraumen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht vom 25. April 2018, BBI 2018 2827 ff. (zit. Botschaft Harmonisierung)
- Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006, BBI 2006, 7221 ff. (zit. Botschaft ZPO)
- Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 9. November 2005, BBI 2005 7165 ff. (zit. Botschaft OHG)
- Botschaft zur Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» sowie zum Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes) als indirektem Gegenvorschlag vom 10. Oktober 2012, BBI 2012 8819 ff. (zit. Botschaft Kontakt- und Rayonverbot)
- BREITSCHMID PETER/JUNGO ALEXANDRA (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht – Partnerschaftsgesetz, Art. 1-456 ZGB – PartG, 3. Aufl., Zürich 2016 (zit. CHK ZGB-Bearbeiter/-in)
- BÜCHLER ANDREA/JAKOB DOMINIQUE (Hrsg.), ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Kurzkommentar, 2. Aufl., Basel 2018 (zit. KUKO ZGB-BEARBEITER/-IN)
- Bundesamt für Justiz (BJ), Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen, Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens vom 17. Juli 2017, <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/gesetzgebung/gewaltschutz/ve-ber-bg-d.pdf>>, aufgerufen am: 27.08.2018 (zit. BJ, Bericht Gewaltschutz)
- Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen, Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, Oktober 2015 <<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/gesetzgebung/gewaltschutz/vn-ber-bg-d.pdf>>, aufgerufen am: 08.03.2019 (zit. Erläuternder Bericht Vorentwurf Gewaltschutz)
- Bundesamt für Statistik, Erwachsene: Verurteilungen aufgrund eines Vergehens oder Verbrechens mit Tätigkeitsverbot und/oder Kontakt- oder Rayonverbot, nach Jahr vom 4. Juni 2018, Neuchâtel 2017, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.5366454.html>>, aufgerufen am: 08.03.2019 (zit. BFS, Verurteilung mit Kontakt- oder Rayonverbot),
- Bundesamt für Statistik, Erwachsene: Verurteilungen für ein Verbrechen oder Vergehen nach Artikeln des Strafgesetzbuches (StGB), Schweiz und Kantone vom 4. Juni 2018, Neuchâtel 2017, <<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/jugend-erwachsenenurteile.assetdetail.5366353.html>>, aufgerufen am: 08.03.2019 (zit. BFS, Verurteilung für ein Vergehen oder Verbrechen nach Artikeln des Strafgesetzbuches),
- Bundesrat, Stalking bekämpfen, Übersicht zu Massnahmen in der Schweiz und im Ausland, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Feri 14.4204 vom 11. Dezember 2014, Bern, 11. Oktober 2017 (zit. Bericht BR, Stalking bekämpfen)
- DONATSCH ANDREAS (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar, StGB JStG, Mit weiteren Erlassen und Kommentar zu den Strafbestimmungen des SVG, BetmG und AuG/AIG, 20. Aufl., Zürich 2018 (zit. OFK StGB-BEARBEITER/-IN)

- DONATSCH ANDREAS/HANSJAKOB THOMAS/LIEBER VIKTOR (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014 (zit. StPO Komm.-BEARBEITER/-IN)
- DONATSCH ANDREAS/JAAG TOBIAS/ZIMMERLIN SVEN (Hrsg.), PolG, Kommentar zum Polizeigesetz des Kantons Zürich, Zürich/Basel/Genf 2018 (zit. Komm. PolG ZH-BEARBEITER/-IN)
- DONATSCH ANDREAS/SCHWARZENEGGER CHRISTIAN/WOHLERS WOLFGANG, Strafprozessrecht, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014
- DONATSCH ANDREAS/THOMMEN MARC/WOHLERS WOLFGANG, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2017
- DUPUIS MICHEL/MOREILLON LAURENT/PIGUET CHRISTOPHE/BERGER SÉVERINE/MAZOU MIRIAM/RODIGARI VIRGINIE (Hrsg.), CP, Code pénal, Petit Commentaire, 2. Aufl., Basel 2017 (zit. DUPUIS et al., CP)
- EGGER THERES/JÄGGI JOLANDA/GUGGENBÜHL TANJA, Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking: Übersicht zu national und international bestehenden Praxismodellen, Forschungsbericht, Bern, 22. März 2017
- EHRENZELLER BERNHARD/SCHINDLER BENJAMIN/SCHWEIZER RAINER J./VALLENDER KLAUS A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Bd. I-II, 3. Aufl., Zürich 2014 (zit. SK BV-BEARBEITER/-IN)
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, Zusammenstellung der parlamentarischen Vorstösse und Bundesratsberichte zu Stalking (Stand September 2015), <https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/fachstellen_gegengewalt/aktuell/parlamentarischevorstoesseundbundesratsberichtezustalking.pdf.download.pdf/parlamentarischevorstoesseundbundesratsberichtezustalking.pdf>, aufgerufen am: 23.08.2018 (zit. EBG, Zusammenstellung der parlamentarischen Vorstösse und Bundesratsberichte zu Stalking)
- EPINEY-COLOMBO EMANUELA, Harcèlement obsessionnel (stalking): quelle protection en droit suisse? in: Büchler Andrea/Müller-Chen Markus (Hrsg.), Festschrift für Ingeborg Schwenzer zum 60. Geburtstag, Private Law (Band I) – national global comparative (Band II), 467–480
- GASSER DOMINIK/RICKLI BRIGITTE, Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014
- GEHRI MYRIAM A./JENT-SØRENSEN INGRID/SARBACH MARTIN (Hrsg.), ZPO, Orell Füssli Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2015 (zit. OFK ZPO-BEARBEITER/-IN)
- GLOOR DANIELA/MEIER HANNA/BÜCHLER ANDREA, Evaluation «Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB», Schlussbericht zuhanden Bundesamt für Justiz vom 10. April 2015, Schinznach-Dorf und Zürich
- GREUTER KARIN, Erfahrungen mit dem Instrument der Gefährderansprache, Befragung und Analyse am Beispiel der Kantonspolizei Zürich, Kriminalistik 7/2017, 470–476 (zit. GREUTER, Kriminalistik 2017)
- GREUTER KARIN, Erfahrungen mit dem Instrument der Gefährderansprache, Befragung und Analyse am Beispiel der Kantonspolizei Zürich, Diplomarbeit an der Universität Bern 2017, publiziert in Schwarzenegger/Brunner, Bedrohungsmanagement – Häusliche Gewalt, Zürich/Basel/Genf 2018, 91–146 (zit. GREUTER, Erfahrungen)
- HÄFELIN ULRICH/HALLER WALTER/KELLER HELEN/THURNHERR DANIELA, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016 (zit. HÄFELIN et al.)
- HAUSHEER HEINZ/AEBI-MÜLLER REGINA E., Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. Aufl., Bern 2016
- HAUSHEER HEINZ/WALTER HANS PETER (Hrsg.), Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Artikel 150-352 ZPO, Artikel 400-406 ZPO, Bern 2012 (zit. BK ZPO-BEARBEITER/-IN)
- HOFFMANN JENS, Stalking, Heidelberg 2006 (zit. HOFFMANN, Stalking)
- HOFFMANN JENS, Gefährliche Expartner – Psychologische Hintergründe und Interventionsgespräche in Fällen von Stalking, in: Hoffmann Jens/Wondrak Isabel (Hrsg.), Umgang mit Gewalttätern, Kommunikation und Gefährderansprache, Frankfurt 2009, 55–64 (zit. HOFFMANN, Gefährliche Expartner)

- HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM PETER/GEISER THOMAS (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 5. Aufl., Basel 2014 (zit. BSK ZGB I-BEARBEITER/-IN)
- HÜRLIMANN-KAUP BETTINA/SCHMID JÖRG, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016
- JEANNERET YVAN/KUHN ANDRÉ, Précis de procédure pénale, 2. Aufl., Bern 2018
- JOSITSCH DANIEL/EGE GIAN/SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018
- KINZIG JÖRG, Die Strafbarkeit von Stalking in Deutschland – Vorbild für die Schweiz?, recht 2011, 1–13
- KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA/WOLF STEPHAN/AMSTUTZ MARC/FANKHAUSER ROLAND (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar, ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 3. Aufl., Zürich 2016 (zit. OFK ZGB-BEARBEITER/-IN)
- KUBICIEL MICHAEL/BORUTTA NADINE, Strafgrund und Ausgestaltung des Tatbestandes der Nachstellung (§ 238 StGB), Kriminalpolitische Zeitschrift 2016, 194–198
- KUHLEN LOTHAR, Stalking als kriminalpolitisches Problem, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 2018, 89–95
- MANFRIN FABIO, Ersatzmassnahmenrecht nach Schweizerischer Strafprozessordnung, Ein Beitrag zur Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Haftrecht, Diss. Univ. Luzern, Zürich 2014
- MOHANDIE KRIS/MELOY J. REID/MCGOWAN MILA GREEN/WILLIAMS JENN, The RECON Typology of Stalking: Reliability and Validity based Upon a Large Sample of North American Stalkers, Journal of Forensic Sciences 2006, 147–155 (zit. MOHANDIE et al.)
- MOHLER MARKUS H.F., Grundzüge des Polizeirechts in der Schweiz, Basel 2012
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1–136 StGB, 4. Aufl., Basel 2019 (zit. BSK StGB I-BEARBEITER/-IN)
- NIGGLI MARCEL ALEXANDER/HEER MARIANNE/WIPRÄCHTIGER HANS (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, Art. 1–195 StPO, 2. Aufl., Basel 2014 (zit. BSK StPO-BEARBEITER/-IN)
- Parlamentarische Initiative Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft, Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 18. August 2005, BBl 2005 6871 ff. (zit. Bericht RK NR 2005)
- PIETH MARK, Schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Aufl., Basel 2016
- RIKLIN FRANZ, Schweizerische Strafprozessordnung mit JStPO, StBOG und weiteren Erlassen, 2. Aufl., Zürich 2014 (zit. RIKLIN, OFK StPO)
- SADTLER SUSANNE, Stalking – Nachstellung, Entwicklung, Hintergründe und rechtliche Handlungsmöglichkeiten, Diss. Univ. Bonn, Zürich/St. Gallen 2009
- SCHMID NIKLAUS/JOSITSCH DANIEL, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018 (zit. SCHMID/JOSITSCH, PK StPO)
- SCHMID NIKLAUS/JOSITSCH DANIEL, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017 (zit. SCHMID/JOSITSCH, Handbuch)
- SCHWARZENEGGER CHRISTIAN, Abstrakte Gefahr als Erfolg im Strafanwendungsrecht -- ein leading case zu grenzüberschreitenden Internetdelikten, Zum Urteil des BGH vom 12. Dezember 2000 -- 1 StR 184/00, sic! 2001, 240–250 (zit. SCHWARZENEGGER, Abstrakte Gefahr)
- SCHWARZENEGGER CHRISTIAN/BRUNNER REINHARD (Hrsg.), Bedrohungsmanagement – Gewaltprävention, Zürich/Basel/Genf 2017 (zit. SCHWARZENEGGER/BRUNNER, Bedrohungsmanagement – Gewaltprävention)
- SCHWARZENEGGER CHRISTIAN/BRUNNER REINHARD (Hrsg.), Bedrohungsmanagement – Häusliche Gewalt, Zürich/Basel/Genf 2018 (zit. SCHWARZENEGGER/BRUNNER, Bedrohungsmanagement – Häusliche Gewalt)
- SCHWARZENEGGER CHRISTIAN/FISCHBACHER RAHEL/LOEWE-BAUR MIRJAM/STÖSSEL JASMINE, Häusliche Gewalt, rechtliche Instrumente zum Schutz der Opfer und ihre Wirksamkeit – unter besonderer Berücksichtigung des polizeilichen Gewaltschutzes, in: Schwarzenegger Christian/Nägeli Rolf (Hrsg.),

7. Zürcher Präventionsforum – Häusliche Gewalt, Zürich/Basel/Genf 2015 (zit. SCHWARZENEGGER et al.)
- SPOHN VIOLA, Zehn Jahre Anti-Stalking-Gesetz, Ein Resümee mit Blick auf die Reform durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen, Diss. Univ. Kiel, Baden-Baden 2017
- SPÜHLER KARL/TENCHIO LUCA/INFANGER DOMINIK (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017 (zit. BSK ZPO-BEARBEITER/-IN)
- SUTTER-SOMM THOMAS/AMMANN DARIO/STANISCHEWSKI FLORA/STEINER JAKOB, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2017 (zit. SUTTER-SOMM et al., ZPO)
- SUTTER-SOMM THOMAS/HASENBÖHLER FRANZ/LEUENBERGER CHRISTOPH (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl., Zürich 2016 (zit. Komm. ZPO-BEARBEITER/-IN)
- TIEFENTHAL JÜRIG MARCEL, Kantonales Polizeirecht in der Schweiz, Zürich/Basel/Genf 2018
- UHLMANN FELIX/ZEHNDER VITAL, Rechtsetzung durch Konkordate, LeGes 1/2011, 9–34
- VANOLI ORLANDO, Stalking, Ein „neues“ Phänomen und dessen strafrechtliche Erfassung in Kalifornien und in der Schweiz, Diss. Univ. Zürich, Zürich/Basel/Genf 2009
- Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Polizeigesetz (PolG) vom 5. Juli 2017, <<https://www.rr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.RRdokumente.acq/304d8bc8615e4509920f5bb110f80a8a-332/3/PDF/2013.POM.103-Vortrag-D-157681.pdf>>, aufgerufen am: 30.11.2018 (zit. Vortrag RR BE)
- WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Basel 2015 (zit. BSK BV-BEARBEITER/-IN)
- WILL R./HINTZ E./BLÄTTNER B., Gesundheitliche Folgen von Stalking, Gesundheitswesen 2012, 315–321
- ZIMMERLIN SVEN, Stalking – Erscheinungsformen, Verbreitung, Rechtsschutz, Sicherheit & Recht 1/2011, 3–23
- ZINGG RAPHAEL, Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen nach Art. 28b ZGB, Jusletter vom 28. Juli 2008

9 Abkürzungsverzeichnis

AB	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AG	Aargau (Kanton)
AI	Appenzell Innerrhoden (Kanton)
altD-StGB	Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland in der am 31. März 2007 geltenden Fassung, geändert durch das Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen vom 22. März 2007 (BGBl I S. 345)
a.M.	anderer Meinung
AR	Appenzell Ausserrhoden (Kanton)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BBl	Bundesblatt
BE	Bern (Kanton)
betr.	betreffend
BFS	Bundesamt für Statistik
BGBl	Bundesgesetzblatt (Deutschland)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BJ	Bundesamt für Justiz
BK	Berner Kommentar
BL	Basel-Landschaft (Kanton)
BR	Bundesrat
BS	Basel-Stadt (Kanton)
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CDPJ	CODE de droit privé judiciaire vaudois du 12 janvier 2010 (Kanton VD)
CHK	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht
CP	Code pénal suisse du 21 décembre 1937 (SR 311.0)
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
D-StGB	Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998
E.	Erwägung
EGZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Februar 2012 (Kanton FR) / Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (Kanton LU); Loi d'introduction du Code civil suisse du 9 novembre 1987 (Kanton JU)
E-PolIG BE	Polizeigesetz (PolIG) / Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung, RRB Nr. 152
etc.	et cetera
E-ZGB / E-ZPO	Entwurf zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen, BBl 2017 7397 ff.
et al.	et alii (und weitere)
f./ff.	und folgende (Seite/Seiten)

Fn.	Fussnote
FR	Freiburg (Kanton)
GE	Genf (Kanton)
gem.	gemäss
GhG	Gesetz über häusliche Gewalt vom 18. Dezember 2015 (Kanton VS)
GL	Glarus (Kanton)
GPS	Global Positioning System (Globales, satellitenbasiertes Positionsbestimmungssystem)
GR	Graubünden (Kanton)
GSG	Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006 (Kanton ZH; LS 351)
HG	Häusliche Gewalt
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
HS	Herbstsession
i.d.F.	in der Fassung
i.e.S.	im engeren Sinne
inkl.	inklusive
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne der
i.S.v.	im Sinne von
JU	Jura (Kanton)
KGer	Kantonsgericht
Komm.	Kommentar
krit.	kritisch
KUKO	Kurzkommentar
lit.	litera / Buchstabe
LeGes	Gesetzgebung & Evaluation in der Schweiz, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung und der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (Zeitschrift)
LS	Loseblattsammlung (Zürich)
LU	Luzern (Kanton)
LVD	Loi sur les violence domestiques du 16 septembre 2005 (Kanton GE)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N	Randnote(n)
NE	Neuenburg (Kanton)
NR	Nationalrat
NW	Nidwalden (Kanton)
o.ä.	oder ähnlichem
OFK	Orell Füssli Kommentar
OGer	Obergericht
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23. März 2007 (SR 312.5)
Ö-StGB	Bundesgesetz der Republik Österreich vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen
OW	Obwalden (Kanton)
PK	Praxiskommentar
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PolG	Polizeigesetz
PolG BL	Polizeigesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 28. November 1996 (SGS 700)
PolG GL	Polizeigesetz (PolG) vom 6. Mai 2007 (Syst. Nr. V A/11/1)
PolG LU	Gesetz über die Luzerner Polizei (PolG) vom 27. Januar 1998 (SRL 350)
PolG SO	Gesetz über die Kantonspolizei des Kantons Solothurn vom 23. September 1990

PolG ZH	Polizeigesetz des Kantons Zürich vom 23. April 2007 (LS 550.1)
PolV	Polizeiverordnung
PSchG	Gesetz zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz) vom 25. Juni 2008 (Kanton NW)
RK	Kommission für Rechtsfragen
RRB	Regierungsratsbeschluss
RStG	Gesetz über die Regierungsratsmitgliederinnen und Regierungsratsmitglieder (RStG) vom 28. März 2006 (BSG 152.321)
Rz.	Randziffer
S.	Seite(n)
SG	St. Gallen (Kanton)
SGS	Systematische Gesetzessammlung (Kt. Basel-Landschaft)
SH	Schaffhausen (Kanton)
SHK	Stämpfli Handkommentar (Kommentar-Reihe)
SK	St. Galler Kommentar
SO	Solothurn (Kanton)
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (Systematische Rechtssammlung)
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
SZ	Schwyz (Kanton)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
TI	Tessin (Kanton)
TG	Thurgau (Kanton)
u.a.	unter anderem
u.E.	unseres Erachtens
Univ.	Universität
UR	Uri (Kanton)
VEG BS	Verordnung über die Meldung von gefährdenden Personen im Rahmen eines Pilotversuchs („Erweiterte Gefährderansprache“) vom 25. August 2015 (Syst. Nr. 510.420)
VD	Vaud (Kanton)
vgl.	vergleiche
VS	Wallis (Kanton)
ZG	Zug (Kanton)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZH	Zürich (Kanton)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

10 Tabellen- und Grafikverzeichnis

10.1 Tabellen

- Tabelle 1: Übersicht über kantonale Schutzmassnahmen bei Stalking basierend auf der Beziehungskonstellation zwischen Tatperson und Opfer.
- Tabelle 2: Übersicht über die einzelnen kantonalen Schutzmassnahmen bei Stalking.
- Tabelle 3: Übersicht über die Dauer der kantonalen Schutzmassnahmen bei Stalking und deren Verlängerungsoption.

10.2 Grafiken

- Grafik 1: 3-Phasen-Modell.
- Grafik 2: Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen der Stabilisierungs-Phase bei Stalking.
- Grafik 3: Übersicht über den Verbesserungsbedarf hinsichtlich des rechtlichen Instrumentariums bei Stalking.
- Grafik 4: Erwünschtes Zusammenspiel des Schutzinstrumentariums.

